

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Derzeitige Rechtslage	Änderungen durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
SchulG LSA Inhaltsübersicht Erster Teil Allgemeine Vorschriften Erster Abschnitt Erziehungs- und Bildungsauftrag Geltungsbereich § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule § 2 Geltungsbereich Zweiter Abschnitt Gliederung des Schulwesens § 3 Gliederung des Schulwesens § 4 Grundschule § 5 Sekundarschule § 5a Gesamtschule § 5b Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt § 6 Gymnasium § 7 Schulen des zweiten Bildungsweges § 8 Förderschule § 8a Förderzentren § 9 Berufsbildende Schulen § 10 Bildungsstandards, Rahmenrichtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln § 10a Zulassung und Einführung von Lernmitteln	Änderungen des SchulG LSA Inhaltsübersicht Erster Teil Allgemeine Vorschriften Erster Abschnitt Erziehungs- und Bildungsauftrag Geltungsbereich § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule § 2 Geltungsbereich Zweiter Abschnitt Gliederung des Schulwesens § 3 Gliederung des Schulwesens § 4 Grundschule § 5 Sekundarschule § 5a Gesamtschule § 5b Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt § 6 Gymnasium § 7 Schulen des zweiten Bildungsweges § 8 Förderschule § 8a Förderzentren § 9 Berufsbildende Schulen § 9 a Fusion von Schulstandorten, Kooperationen § 10 Bildungsstandards, Rahmenrichtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln § 10a Zulassung und Einführung von Lernmitteln

§ 11 Schulversuche § 11a Qualitätssicherung § 12 Errichtung von Ganztagschulen, schulische Angebote außerhalb des Unterrichts § 13 Jahrgangsübergreifender Unterricht, Bildung von Anfangsklassen Dritter Abschnitt Schulen in freier Trägerschaft § 14 Verhältnis zum öffentlichen Schulwesen § 15 Bezeichnung der Schulen in freier Trägerschaft § 16 Ersatzschulen § 16a Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Mitglieder der Schulleitung § 17 Anerkannte Ersatzschulen § 18 Finanzhilfe § 18a Umfang der Finanzhilfe § 18b Ergänzungsschulen § 18c Untersagung der Errichtung oder Fortführung § 18d Anerkannte Ergänzungsschulen § 18e Verordnungsermächtigungen § 18f Finanzielle Förderung der Berufsfachschulen für Altenpflege § 18g Berichtspflicht der Landesregierung Vierter Abschnitt Religions- und Ethikunterricht § 19 Religions- und Ethikunterricht § 20 Einsichtnahme in den Religionsunterricht § 21 Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht	§ 10b Digitale Lehr- und Lernformen § 11 Schulversuche § 11a Qualitätssicherung § 12 Errichtung von Ganztagschulen, schulische Angebote außerhalb des Unterrichts § 13 Jahrgangsübergreifender Unterricht, Bildung von Anfangsklassen § 13a Klassenbildung § 13b Duales Lernen Dritter Abschnitt Schulen in freier Trägerschaft § 14 Verhältnis zum öffentlichen Schulwesen § 15 Bezeichnung der Schulen in freier Trägerschaft § 16 Ersatzschulen § 16a Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Mitglieder der Schulleitung § 17 Anerkannte Ersatzschulen § 18 Finanzhilfe § 18a Umfang der Finanzhilfe § 18b Ergänzungsschulen § 18c Untersagung der Errichtung oder Fortführung § 18d Anerkannte Ergänzungsschulen § 18e Verordnungsermächtigungen § 18f Finanzielle Förderung der Berufsfachschulen für Altenpflege § 18g Berichtspflicht der Landesregierung Vierter Abschnitt Religions- und Ethikunterricht § 19 Religions- und Ethikunterricht § 20 Einsichtnahme in den Religionsunterricht § 21 Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht
---	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Fünfter Abschnitt Schulentwicklungsplanung, Schuljahr und Ferien	Fünfter Abschnitt Schulentwicklungsplanung, Schuljahr und Ferien
§ 22 Schulentwicklungsplanung § 23 Schuljahr und Ferien	§ 22 Schulentwicklungsplanung § 23 Schuljahr und Ferien
Zweiter Teil Schulverfassung	Zweiter Teil Schulverfassung
§ 24 Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schule § 25 Entscheidungen der Schule § 26 Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters § 27 Aufgaben der Konferenzen § 28 Verteilung der Aufgaben der Konferenzen § 29 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen	§ 24 _____ Eigenverantwortung der Schule § 25 Entscheidungen der Schule § 26 Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters § 27 Aufgaben der Konferenzen § 28 Verteilung der Aufgaben der Konferenzen § 29 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen
Dritter Teil Lehrerinnen und Lehrer und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Dritter Teil Lehrerinnen und Lehrer und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 30 Allgemeines § 30a Fort- und Weiterbildung § 31 Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter § 32 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	§ 30 Allgemeines § 30a Fort- und Weiterbildung § 31 Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter § 32 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Vierter Teil Schülerinnen und Schüler	Vierter Teil Schülerinnen und Schüler
§ 33 Recht auf Bildung § 34 Wahl und Wechsel des Bildungsweges § 35 Regelung des Bildungsweges § 36 Allgemeines § 37 Beginn der Schulpflicht	§ 33 Recht auf Bildung § 34 Wahl und Wechsel des Bildungsweges § 35 Regelung des Bildungsweges § 36 Allgemeines § 37 Beginn der Schulpflicht

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Fünfter Teil Schulpflicht § 38 Gesundheitspflege und Prävention § 39 Besuch von Förderschulen und Sonderunterricht § 40 Dauer und Ende der Schulpflicht § 41 Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche § 42 (weggefallen) § 43 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und Ausbildenden § 44 Ordnungsmaßnahmen § 44a Durchsetzung der Schulpflicht Sechster Teil Schülervertretung Erster Abschnitt Schülervertretung in der Schule § 45a Schülerinnen- und Schülervertretungen an Grundschulen § 46 Klassenverband § 47 Schülerrat § 47a Die Schülervollversammlung § 48 Wahlen und Ausscheiden § 49 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule Zweiter Abschnitt Schülervertretung in Gemeinden und Landkreisen § 50 Gemeinde- und Kreisschülerräte § 51 Wahlen und Ausscheiden § 52 Aufgaben der Gemeinde- und Kreisschülerräte § 53 Finanzierung der Schülervertretungen § 54 Herausgabe von Schülerzeitungen	Fünfter Teil Schulpflicht § 38 Gesundheitspflege und Prävention § 39 Besuch von Förderschulen und Sonderunterricht § 40 Dauer und Ende der Schulpflicht § 41 Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche § 42 (weggefallen) § 43 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und Ausbildenden § 44 Ordnungsmaßnahmen § 44a Durchsetzung der Schulpflicht Sechster Teil Schülervertretung Erster Abschnitt Schülervertretung in der Schule § 45a Schülerinnen- und Schülervertretungen an Grundschulen § 46 Klassenverband § 47 Schülerrat § 47a Die Schülervollversammlung § 48 Wahlen und Ausscheiden § 49 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule Zweiter Abschnitt Schülervertretung in Gemeinden und Landkreisen § 50 Gemeinde- und Kreisschülerräte § 51 Wahlen und Ausscheiden § 52 Aufgaben der Gemeinde- und Kreisschülerräte § 53 Finanzierung der Schülervertretungen § 54 Herausgabe von Schülerzeitungen
--	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Siebenter Teil Elternvertretung Erster Abschnitt Elternvertretung in der Schule § 55 Allgemeines § 56 Klassenelternschaften und Klassenelternvertretungen § 57 Schulelternrat § 58 Wahlen und Ausscheiden § 59 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule Zweiter Abschnitt Elternvertretung in Gemeinden und Landkreisen § 60 Gemeinde- und Kreiselternräte § 61 Wahlen und Ausscheiden § 62 Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte Dritter Abschnitt Finanzierung der Elternvertretungen § 63 Kosten Achter Teil Schulträgerschaft § 64 Schulträgerschaft § 65 Schulträger § 66 Zusammenschlüsse von Schulträgern § 67 (weggefallen) § 68 (weggefallen)	Siebenter Teil Elternvertretung Erster Abschnitt Elternvertretung in der Schule § 55 Allgemeines § 56 Klassenelternschaften und Klassenelternvertretungen § 57 Schulelternrat § 58 Wahlen und Ausscheiden § 59 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule Zweiter Abschnitt Elternvertretung in Gemeinden und Landkreisen § 60 Gemeinde- und Kreiselternräte § 61 Wahlen und Ausscheiden § 62 Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte Dritter Abschnitt Finanzierung der Elternvertretungen § 63 Kosten Achter Teil Schulträgerschaft § 64 Schulträgerschaft § 65 Schulträger § 66 Zusammenschlüsse von Schulträgern § 67 (weggefallen) § 68 (weggefallen)
---	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Neunter Teil Aufbringung der Kosten § 69 Personalkosten § 70 Sachkosten § 71 Schülerbeförderung § 72 Lernmittelkosten § 72a Schulspeisung § 73 Förderung des Schulbaus durch das Land § 74 Beteiligung der Landkreise an den Schulbaukosten § 74a Sonstige Kosten Zehnter Teil Vertretungen bei der obersten Schulbehörde und Landesschulbeirat Erster Abschnitt Zusammensetzung und Aufgaben § 75 Allgemeines § 76 Landeselternrat § 77 Landesschülerrat § 78 Landesschulbeirat Zweiter Abschnitt Verfahrensvorschriften § 79 Amtsdauer, Wahlen und Ausscheiden § 80 Verfahren § 81 Kosten Elfter Teil Staatliche Schulbehörden § 82 Schulbehörden	Neunter Teil Aufbringung der Kosten § 69 Personalkosten § 70 Sachkosten § 71 Schülerbeförderung § 72 Lernmittelkosten § 72a Schulspeisung § 73 Förderung des Schulbaus durch das Land § 74 Beteiligung der Landkreise an den Schulbaukosten § 74a Sonstige Kosten Zehnter Teil Vertretungen bei der obersten Schulbehörde und Landesschulbeirat Erster Abschnitt Zusammensetzung und Aufgaben § 75 Allgemeines § 76 Landeselternrat § 77 Landesschülerrat § 78 Landesschulbeirat Zweiter Abschnitt Verfahrensvorschriften § 79 Amtsdauer, Wahlen und Ausscheiden § 80 Verfahren § 81 Kosten Elfter Teil Staatliche Schulbehörden § 82 Schulbehörden	
--	--	--

§ 83 Aufgaben Zwölfter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften § 84 Ordnungswidrigkeiten § 84a Verarbeitung personenbezogener Daten § 84b Schulbezogene statistische Erhebungen § 84c Automatisierte zentrale Schülerdatei § 84d Schülerlaufbahnstatistiken § 84e Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung § 84f IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren § 84g Einschränkung von Grundrechten § 85 Aufhebungsermächtigung § 86 Übergangsregelungen für die Ersatzschulen § 86a (weggefallen) § 86b (weggefallen) § 86c Übergangsregelung zu § 2 Abs. 4 § 86d Übergangsvorschrift zu § 79 Abs. 1 § 86e (weggefallen) § 86f (weggefallen) § 87 Inkrafttreten	§ 83 Aufgaben Zwölfter Teil Datenschutz-, Übergangs- und Schlussvorschriften § 84 Ordnungswidrigkeiten § 84a Verarbeitung personenbezogener Daten § 84b Schulbezogene statistische Erhebungen § 84c (weggefallen) § 84d Schülerlaufbahnstatistiken § 84e Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung § 84f IT-gestützte Fachverfahren § 84g Einschränkung von Grundrechten § 85 Aufhebungsermächtigung § 86 Übergangsregelungen für die Ersatzschulen § 86a Übergangsregelung zu § 70 § 86b Übergangsregelung zu § 5b § 86c Übergangsregelung zu § 2 Abs. 4 § 86d (weggefallen) § 86e (weggefallen) § 86f (weggefallen) § 87 (weggefallen)
--	--

Erster Teil Allgemeine Vorschriften Erster Abschnitt Erziehungs- und Bildungsauftrag, Geltungsbereich § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Insbesondere hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf sein Geschlecht, seine Herkunft, seine Ethnie, eine Behinderung, seine sexuelle Identität, seine Religion oder Weltanschauung oder seine wirtschaftliche oder soziale Lage das Recht auf eine seine Begabungen, seine Fähigkeiten und seine Neigung fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung. Das schließt die Vorbereitung auf die Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft ein. (2) In Erfüllung dieses Auftrages ist die Schule insbesondere gehalten, 1. die Schülerinnen und Schüler zur Achtung der Würde des Menschen, zur Selbstbestimmung in Verantwortung gegenüber Andersdenkenden, zur Anerkennung und Bindung an ethische Werte, zur Achtung religiöser Überzeugungen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit und zu friedlicher Gesinnung zu erziehen, 2. die Schülerinnen und Schüler auf die Übernahme politischer und sozialer Verantwortung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorzubereiten, 3. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel zu vermitteln, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und Begabung, eigenverantwortliches Handeln und Leistungsbereitschaft zu fördern, 3a. Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen und dazu beizutragen, dass ihnen eine	Erster Teil Allgemeine Vorschriften Erster Abschnitt Erziehungs- und Bildungsauftrag, Geltungsbereich § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Insbesondere hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf sein Geschlecht, seine Herkunft, seine Ethnie, eine Behinderung, seine sexuelle Identität, seine Religion oder Weltanschauung oder seine wirtschaftliche oder soziale Lage das Recht auf eine seine Begabungen, seine Fähigkeiten und seine Neigung fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung. Das schließt die Vorbereitung auf die Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft ein. (2) In Erfüllung dieses Auftrages ist die Schule insbesondere gehalten, 1. die Schülerinnen und Schüler zur Achtung der Würde des Menschen, zur Selbstbestimmung in Verantwortung gegenüber Andersdenkenden, zur Anerkennung und Bindung an ethische Werte, zur Achtung religiöser Überzeugungen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit und zu friedlicher Gesinnung zu erziehen, 2. die Schülerinnen und Schüler auf die Übernahme politischer und sozialer Verantwortung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorzubereiten, 3. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel zu vermitteln, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und Begabung, eigenverantwortliches Handeln und Leistungsbereitschaft zu fördern, 3a. Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen und dazu beizutragen, dass ihnen eine
--	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird, 4. die Schülerinnen und Schüler zu individueller Wahrnehmungs- Urteils- und Entscheidungsfähigkeit in einer von neuen Medien und Kommunikationstechniken geprägten Informationsgesellschaft zu befähigen, 5. die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt, des öffentlichen Lebens, der Familie und Freizeit vorzubereiten, 6. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, welche die Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Identität, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihren religiösen oder politischen Anschauungen fördern, und über Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen aufzuklären, 7. die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem und ökologisch nachhaltigem Handeln in einer von zunehmender gegenseitiger Abhängigkeit und globalen Problemen geprägten Welt für die Bewahrung von Natur, Leben und Gesundheit zu befähigen, 8. die Schülerinnen und Schüler zu Toleranz gegenüber kultureller Vielfalt und zur Völkerverständigung zu erziehen sowie zu befähigen, die Bedeutung der Heimat in einem geeinten Deutschland und einem gemeinsamen Europa zu erkennen. (3) Die Schule hat die Pflicht, die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler sind bei Bedarf zusätzlich zu fördern, um einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen. Inklusive Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler werden in allen Schulformen gefördert, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beizutragen. Sonderpädagogischer Förderbedarf liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt oder behindert sind, dass sie	gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird, 4. die Schülerinnen und Schüler zu individueller Wahrnehmungs- Urteils- und Entscheidungsfähigkeit in einer von neuen Medien und Kommunikationstechniken geprägten Informationsgesellschaft zu befähigen, 5. die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt, des öffentlichen Lebens, der Familie und Freizeit vorzubereiten, 6. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, wonach niemand aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Abstammung oder wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen oder antisemitischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf; über die Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen ist aufzuklären, 7. die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem und ökologisch nachhaltigem Handeln in einer von zunehmender gegenseitiger Abhängigkeit und globalen Problemen geprägten Welt für die Bewahrung von Natur, Leben und Gesundheit zu befähigen, 8. die Schülerinnen und Schüler zu Toleranz gegenüber kultureller Vielfalt und zur Völkerverständigung zu erziehen sowie zu befähigen, die Bedeutung der Heimat in einem geeinten Deutschland, einem gemeinsamen Europa und einer globalisierten Welt zu erkennen. (3) Die Schule hat die Pflicht, die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler sind bei Bedarf zusätzlich zu fördern, um einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen. Inklusive Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler werden in allen Schulformen gefördert, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beizutragen. Sonderpädagogischer Förderbedarf liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt oder behindert sind, dass sie
---	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

ohne zusätzliche, sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht mehr ausreichend gefördert werden können. Inklusionspädagogische Inhalte sind verbindlich in die Lehrerbildung aufzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler, die besondere Hilfen benötigen, sind Förderschulen vorzuhalten. (3a) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen, die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann. Die Eltern erhalten für ihre Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder eine umfassende Beratung. (4) Bei Erfüllung des Erziehungsauftrages haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten. (4a) Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, insbesondere mit Einrichtungen der Familienbildung und den Familienverbänden sowie Trägern der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen zusammen. Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit dem Schulträger Vereinbarungen abschließen. Die Schulträger können auf Wunsch der Schulen den Kooperationspartnern Räume und technische Ausstattung zur Nutzung überlassen. (4b) Schulsozialarbeit ergänzt den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen	ohne zusätzliche, sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht mehr ausreichend gefördert werden können. Inklusionspädagogische Inhalte sind verbindlich in die Lehrerbildung aufzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler, die besondere Hilfen benötigen, sind Förderschulen vorzuhalten. (3a) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen, die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann. Die Eltern erhalten für ihre Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder eine umfassende Beratung. (4) Bei Erfüllung des Erziehungsauftrages haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten. (4a) Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, insbesondere mit Einrichtungen der Familienbildung und den Familienverbänden sowie Trägern der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen zusammen. Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit dem Schulträger Vereinbarungen abschließen. Die Schulträger können auf Wunsch der Schulen den Kooperationspartnern Räume und technische Ausstattung zur Nutzung überlassen. (4b) Schulsozialarbeit ergänzt den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen
--	--

Handlungsmöglichkeiten. Die Schulen arbeiten im Rahmen der Schulsozialarbeit mit anerkannten Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindeswohls zusammen. (5) Das Land und die Kommunen sorgen für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen. Das Land fördert Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes. § 2 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Schulen in freier Trägerschaft im Lande Sachsen-Anhalt. (2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 3 genannten Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. (3) Schulen in freier Trägerschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. (4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe, mit Ausnahme für folgende Schulen: 1. Berufsfachschule Altenpflege, 2. Berufsfachschule Diätassistenten, 3. Berufsfachschule Ergotherapie, 4. Berufsfachschule Physiotherapie, 5. Berufsfachschule Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister, 6. Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz, 7. Berufsfachschule für Berufe in der medizinischen Technologie.	Handlungsmöglichkeiten. Die Schulen arbeiten im Rahmen der Schulsozialarbeit mit anerkannten Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindeswohls zusammen. (5) Das Land und die Kommunen sorgen für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen. Das Land fördert Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes. § 2 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Schulen in freier Trägerschaft im Land__ Sachsen-Anhalt. (2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 3 genannten Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. (3) Schulen in freier Trägerschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. (4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe, mit Ausnahme für folgende Schulen: _____, 1. Berufsfachschule Diätassistenten, 2. Berufsfachschule Ergotherapie, 3. Berufsfachschule Physiotherapie, 4. Berufsfachschule Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister, 5. Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz, 6. Berufsfachschule für Berufe in der medizinischen Technologie.
---	---

(5) Keine Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Ausbildungszentren für Gesundheitsfachberufe der Universitätsklinik an der Otto-von-Guericke- Universität Magdeburg und an der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg. Die Aufsicht über die dortigen Bildungsgänge führt das für Gesundheit zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium. Zweiter Abschnitt Gliederung des Schulwesens § 4 Grundschule (1) In der Grundschule werden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrganges unterrichtet. Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern im Unterricht Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Bei der Unterrichtsgestaltung sind die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Entwicklungen zu beachten. (2) Die Grundschule wird mit verlässlichen Öffnungszeiten geführt. Die Dauer der Öffnung beträgt schultäglich in der Regel fünf und eine halbe Zeitstunde. Der Besuch der Eingangs- und Ausgangsphase ist freiwillig. Der Unterricht wird durch die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzt und unterstützt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten legt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung und der öffentlichen und freien Jugendhilfe fest. Das Verfahren und den Zeitrahmen der Öffnungszeiten sowie die Gestaltung der Eingangs- und Ausgangsphase regelt die oberste Schulbehörde durch Verordnung.	(5) Keine Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Ausbildungszentren für Gesundheitsfachberufe der Universitätsklinik an der Otto-von-Guericke- Universität Magdeburg und an der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg. Die Aufsicht über die dortigen Bildungsgänge führt das für Gesundheit zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium. Zweiter Abschnitt Gliederung des Schulwesens § 4 Grundschule (1) In der Grundschule werden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrganges unterrichtet. Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern im Unterricht Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Bei der Unterrichtsgestaltung sind die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Entwicklungen zu beachten. (2) Die Grundschule wird mit verlässlichen Öffnungszeiten geführt. Die Dauer der Öffnung beträgt schultäglich in der Regel fünf und eine halbe Zeitstunde. Der Besuch der Eingangs- und Ausgangsphase ist freiwillig. Der Unterricht wird durch die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzt und unterstützt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten legt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung und der öffentlichen und freien Jugendhilfe fest. Das Verfahren und den Zeitrahmen der Öffnungszeiten sowie die Gestaltung der Eingangs- und Ausgangsphase regelt die oberste Schulbehörde durch Verordnung.
--	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

(3) Der 1. und 2. Schuljahrgang in der Grundschule bilden die Schuleingangsphase. Der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die oberste Schulbehörde regelt die nähere Ausgestaltung der Schuleingangsphase durch Verordnung. (4) Grundschulen und Tageseinrichtungen sowie Frühförderstellen sollen bei der Vorbereitung des Schuleintritts zusammenarbeiten. Der Anfangsunterricht an Grundschulen soll an die Grunderfahrungen der Kinder anknüpfen und insbesondere Bildungsbereiche und Grunderfahrungen der Kinder in der vorschulischen Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen berücksichtigen. (5) Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Schullaufbahnpflichtempfehlung für die Wahl des weiteren Bildungsganges nach dem 4. Schuljahrgang. In den Fächern Deutsch oder Mathematik wird im 4. Schuljahrgang eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde. (6) Die Grundschule hat wenigstens einen Zug. Die Schulbehörde kann Ausnahmen im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots zulassen. (7) Eine Grundschule außerhalb von Oberzentren oder Mittelzentren im Sinne von § 5 Abs. 3 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, kann als unselbstständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort einen Grundschulverbund bilden. (8) Vier Jahre nach der Errichtung des ersten Grundschulverbundes findet eine externe Evaluation der Arbeit der Schulen in den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Grundschulverbünden statt. Daneben fertigt die	(3) Der 1. und 2. Schuljahrgang in der Grundschule bilden die Schuleingangsphase. Der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die oberste Schulbehörde regelt die nähere Ausgestaltung der Schuleingangsphase durch Verordnung. (4) Grundschulen und Tageseinrichtungen sowie Frühförderstellen sollen bei der Vorbereitung des Schuleintritts zusammenarbeiten. Der Anfangsunterricht an Grundschulen soll an die Grunderfahrungen der Kinder anknüpfen und insbesondere Bildungsbereiche und Grunderfahrungen der Kinder in der vorschulischen Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen berücksichtigen. (5) Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Schullaufbahnpflichtempfehlung für die Wahl des weiteren Bildungsganges nach dem 4. Schuljahrgang. Für die Untersetzung der Schullaufbahnpflichtempfehlung können zusätzliche Leistungserhebungen durchgeführt werden. _____ (6) Die Grundschule hat wenigstens einen Zug. Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln. (7) _____ (8) _____
---	--

Schulbehörde zeitgleich einen Bericht über die inhaltliche, organisatorische und planerische Gestaltung sowie die personelle Untersetzung der Grundschulverbünde und legt diesen Bericht dem Landtag vor. § 5 Sekundarschule (1) In der Sekundarschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrganges unterrichtet. Die Sekundarschule vermittelt eine allgemeine und berufsorientierte Bildung. Sie kann mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden. (2) In den Schuljahrgängen 5 und 6 werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten besonders gefördert und in die Lernschwerpunkte, Lernanforderungen und Arbeitsmethoden der Schuljahrgänge 7 bis 10 eingeführt. Der Unterricht umfasst für alle Schülerinnen und Schüler gleich verpflichtende Lerninhalte sowie Angebote zur Entwicklung besonderer Interessen und Neigungen und zur Leistungsförderung. Die Einstufung in die abschlussbezogenen Klassen oder Kurse am Ende des 6. Schuljahrganges ist von der Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen abhängig. Im 6. Schuljahrgang wird in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde. (3) Ab dem 7. Schuljahrgang beginnt eine auf Abschlüsse bezogene Differenzierung. (4) Der auf den Hauptschulabschluss bezogene Unterricht umfasst den 7. bis 9. Schuljahrgang. Er vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und schafft solide Grundlagen für eine berufliche Bildung sowie für weiterführende Bildungsgänge. Mit dem erfolgreichen Besuch	§ 5 Sekundarschule (1) In der Sekundarschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrganges unterrichtet. Die Sekundarschule vermittelt eine allgemeine und berufsorientierte Bildung. Sie kann mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden. (2) Im 5. und 6. Schuljahrgang werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten besonders gefördert und in die Lernschwerpunkte, Lernanforderungen und Arbeitsmethoden des 7. bis 10. Schuljahrganges eingeführt. Der Unterricht umfasst für alle Schülerinnen und Schüler gleich verpflichtende Lerninhalte sowie Angebote zur Entwicklung besonderer Interessen und Neigungen und zur Leistungsförderung. Die Einstufung in die abschlussbezogenen Bildungsgänge am Ende des 6. Schuljahrganges ist von der Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen abhängig. _____ (3) Ab dem 7. Schuljahrgang beginnt eine auf Abschlüsse bezogene Differenzierung. (4) Der Bildungsgang, der auf den Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss) ausgerichtet ist, umfasst den 7. bis 9. Schuljahrgang. Er vermittelt eine grundlegende allgemeine und berufsorientierte Bildung und schafft solide Grundlagen für eine
---	---

des 9. Schuljahrganges wird der Hauptschulabschluss erworben. Der qualifizierte Hauptschulabschluss wird durch eine besondere Leistungsfeststellung erworben. Dieser berechtigt zum Besuch des 10. Schuljahrganges der Sekundarschule (5) Der auf den Realschulabschluss bezogene Unterricht umfasst den 7. bis 10. Schuljahrgang. Er vermittelt eine erweiterte allgemeine und berufsorientierte Bildung. Mit dem erfolgreichen Besuch des 10. Schuljahrganges und bestandener Abschlussprüfung wird der Realschulabschluss erworben. Bei Erreichen besonderer Leistungen erwerben die Schülerinnen und Schüler den erweiterten Realschulabschluss, der zum Besuch des 10. Schuljahrganges des Gymnasiums und zum Eintritt in das Berufliche Gymnasium berechtigt. (6) Über Umstufungen zwischen Klassen oder Kursen entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage der gezeigten Leistungen und der voraussichtlichen Leistungsentwicklung. (7) Ab dem 7. Schuljahrgang können neigungsorientierte Wahlpflichtangebote oder wahlfreie Angebote vorgehalten werden. (8) Die Sekundarschule wird mindestens zweizügig geführt. Die Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen. (9) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln: 1. die Maßgaben, nach denen die Differenzierung gemäß den Absätzen 3 bis 5 zu erfolgen hat;	berufliche Bildung sowie für weiterführende Bildungsgänge. Mit dem erfolgreichen Besuch des 9. Schuljahrganges wird der Erste Schulabschluss erworben. Der qualifizierte Hauptschulabschluss (erweiterter Erster Schulabschluss) wird durch eine besondere Leistungsfeststellung erworben. Dieser berechtigt zum Besuch des 10. Schuljahrganges der Sekundarschule. (5) Der Bildungsgang, der auf den Realschulabschluss (Mittlerer Schulabschluss) ausgerichtet ist, umfasst den 7. bis 10. Schuljahrgang. Er vermittelt eine erweiterte allgemeine und berufsorientierte Bildung. Mit dem erfolgreichen Besuch des 10. Schuljahrganges und bestandener Abschlussprüfung wird der Mittlere Schulabschluss erworben. Bei Erreichen besonderer Leistungen erwerben die Schülerinnen und Schüler den erweiterten Realschulabschluss (erweiterter Mittlerer Schulabschluss), der zum Besuch des 10. Schuljahrganges des Gymnasiums und zum Eintritt in das Berufliche Gymnasium berechtigt. (6) Über Umstufungen zwischen Bildungsgängen entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage der gezeigten Leistungen und der voraussichtlichen Leistungsentwicklung. (7) Ab dem 7. Schuljahrgang können neigungsorientierte Wahlpflichtangebote oder wahlfreie Angebote vorgehalten werden. (8) Die Sekundarschule wird mindestens zweizügig geführt. Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln. (9) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln: 1. die Maßgaben, nach denen die Differenzierung gemäß den Absätzen 3 bis 5 zu erfolgen hat;
--	--

2. die Leistungsvoraussetzungen für die Einstufung in die abschlussbezogenen Klassen oder Kurse sowie für die Umstufung zwischen den Klassen oder Kursen. § 5a Gesamtschule (1) In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Die Schuljahrgänge 5 und 6 werden entsprechend § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 geführt. Die Gesamtschule in integrativer Form führt die Schuljahrgänge 11 bis 13 als gymnasiale Oberstufe. Sofern sie einen gymnasialen Zweig anbietet, bilden für diesen Zweig die Schuljahrgänge 11 und 12 die Qualifikationsphase. In der Gesamtschule in kooperativer Form bilden die Schuljahrgänge 11 und 12 die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. (2) Die Gesamtschule vermittelt eine allgemeine und berufsorientierende Bildung und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule, in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sie kann mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden. Im 6. Schuljahrgang wird in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde. (3) Die Gesamtschule wird als Gesamtschule in integrativer Form oder als Gesamtschule in kooperativer Form geführt. (4) Die Gesamtschule in integrativer Form bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit und ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu	2. die Leistungsvoraussetzungen für die Einstufung in abschlussbezogene Bildungsgänge sowie für die Umstufung zwischen den Bildungsgängen. § 5a Gesamtschule (1) In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Der 5. und 6. Schuljahrgang werden entsprechend § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 geführt. Die Gesamtschule in integrativer Form führt die Schuljahrgänge 10 bis 12 oder 11 bis 13 als gymnasiale Oberstufe. Sofern sie einen gymnasialen Zweig anbietet, bilden für diesen Zweig die Schuljahrgänge 11 und 12 die Qualifikationsphase. Sofern sie einen solchen Zweig nicht anbietet, bilden die Schuljahrgänge 12 und 13 die Qualifikationsphase. In der Gesamtschule in kooperativer Form bilden die Schuljahrgänge 11 und 12 die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. (2) Die Gesamtschule vermittelt eine allgemeine und berufsorientierte Bildung und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule, in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sie kann mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden. _____ (3) Die Gesamtschule wird ____ in integrativer ____ oder ____ kooperativer Form geführt. (4) Die Gesamtschule in integrativer Form bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit und ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu
--	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufen I und II führen. Die Schuljahrgänge 7 bis 10 werden im Klassenverband und in einer mit den Jahrgangsstufen zunehmenden Anzahl von Fächern in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Auf Antrag des Schulleiters kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde ab dem 9. Schuljahrgang ein Gymnasialzweig eingerichtet werden. (5) Die Gesamtschule in kooperativer Form führt die Sekundarschule und das Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen. Der Unterricht wird in schulformspezifischen Klassen und in schulformübergreifenden Lerngruppen erteilt, wobei der schulformspezifische Unterricht überwiegen muss. (5a) Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die oberste Schulbehörde legt fest, in welchen Fächern schriftliche Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zentralen Bewertungshinweise und des Erwartungshorizonts des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Die Zweitkorrekturen der Prüfungsarbeiten können von der Schulbehörde in einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung Fachlehrkräften einer anderen Gesamtschule oder eines anderen Gymnasiums übertragen werden. (6) Auf Antrag der Gesamtkonferenz können Gesamtschulen als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger. (7) Die oberste Schulbehörde erlässt die Bestimmungen zur Errichtung der Gesamtschulen (§ 64 Abs. 2) sowie die entsprechenden Regelungen gemäß §§ 22, 34 und 35 durch Verordnung. Die gymnasiale Oberstufe kann auch in Kooperation mit einer anderen Schule geführt werden. Gesamtschulen in integrativer Form werden mindestens vierzünftig geführt;	unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufen I und II führen. Die Schuljahrgänge 7 bis 10 werden im Klassenverband und in einer mit den Jahrgangsstufen zunehmenden Anzahl von Fächern in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Auf Antrag des Schulleiters kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde ab dem 9. Schuljahrgang ein Gymnasialzweig eingerichtet werden. (5) Die Gesamtschule in kooperativer Form führt die Sekundarschule und das Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen. Der Unterricht wird in schulformspezifischen Klassen und in schulformübergreifenden Lerngruppen erteilt, wobei der schulformspezifische Unterricht überwiegen muss. (5a) Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. § 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet Anwendung. Die Zweitkorrekturen der Prüfungsarbeiten können von der Schulbehörde in einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung Fachlehrkräften einer anderen Gesamtschule oder eines anderen Gymnasiums übertragen werden. (6) Auf Antrag der Gesamtkonferenz können Gesamtschulen als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger. (7) Die oberste Schulbehörde erlässt die Bestimmungen zur Errichtung der Gesamtschulen (§ 64 Abs. 2) sowie die entsprechenden Regelungen gemäß §§ 22, 34 und 35 durch Verordnung. Die gymnasiale Oberstufe kann auch in Kooperation mit einer anderen Schule geführt werden. Gesamtschulen in integrativer Form werden mindestens vierzünftig geführt.
---	--

die Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen. Bei Gesamtschulen in kooperativer Form sind die beiden Schulzweige jeweils mindestens zweizügig zu führen. (8) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Maßgaben für die Differenzierung in den Fächern, die Einstufung in die abschlussbezogenen Klassen oder Kurse, die Umstufung zwischen den Klassen und Kursen, die Leistungsvoraussetzungen für den Eintritt in den Gymnasialzweig gemäß Absatz 4 Satz 3, den Wechsel zwischen dem Sekundarschulzweig und dem Gymnasialzweig gemäß Absatz 5, die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe gemäß Absatz 1 Satz 3 bis 5 und die Abiturprüfung gemäß Absatz 5a durch Verordnung zu regeln. § 5b Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt (1) In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel im Klassenverband und verzichtet weitgehend auf eine Unterscheidung nach Bildungsgängen. (2) Die Gemeinschaftsschule ermöglicht den Erwerb aller Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen der Sekundarschule oder des Gymnasiums. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Gymnasiums. (3) Jeder Gemeinschaftsschule liegt ein auf der Analyse der konkreten Schulsituation basierendes pädagogisches und organisatorisches Konzept zugrunde. Es muss verbindliche Vorgaben insbesondere über	Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln. Bei Gesamtschulen in kooperativer Form sind die beiden Schulzweige jeweils mindestens zweizügig zu führen. (8) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Maßgaben für die Differenzierung in den Fächern, die Einstufung in die abschlussbezogenen Bildungsgänge, die Umstufung zwischen den Bildungsgängen, die Leistungsvoraussetzungen für den Eintritt in den Gymnasialzweig gemäß Absatz 4 Satz 3, den Wechsel zwischen dem Sekundarschulzweig und dem Gymnasialzweig gemäß Absatz 5, die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe gemäß Absatz 1 Satz 3 bis 5 und die Abiturprüfung gemäß Absatz 5a durch Verordnung zu regeln. § 5b Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt (1) In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel im Klassenverband und verzichtet weitgehend auf eine Unterscheidung nach Bildungsgängen. (2) Die Gemeinschaftsschule ermöglicht den Erwerb aller Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen der Sekundarschule _____. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Gymnasiums. Führt die Gemeinschaftsschule keine eigene gymnasiale Oberstufe, wählt sie ein Berufliches Gymnasium als Kooperationspartner. (3) Jeder Gemeinschaftsschule liegt ein auf der Analyse der konkreten Schulsituation basierendes pädagogisches und organisatorisches Konzept zugrunde. Es muss verbindliche Vorgaben insbesondere über
--	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

1. die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des auf eine Differenzierung nach Bildungsgängen verzichtenden Unterrichts, 2. den Zeitpunkt und die Formen äußerer Differenzierung, 3. die vorgesehene Ausbildungsdauer bis zum Abitur sowie 4. praxisbezogene Angebote und Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung enthalten. Führt die Gemeinschaftsschule keine gymnasiale Oberstufe, hat es außerdem Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit einer anderen Schule hinsichtlich des Erwerbs des Abiturs zu enthalten. (4) Die Gemeinschaftsschule führt eine gymnasiale Oberstufe oder ermöglicht den Erwerb des Abiturs in verbindlich geregelter, konzeptionell unteretzter Zusammenarbeit mit einer anderen Schule. Führt die Gemeinschaftsschule eine gymnasiale Oberstufe, umfasst die Qualifikationsphase grundsätzlich die Schuljahrgänge 11 und 12; davon kann mit Zustimmung der Landesregierung abgewichen werden. Wandelt sich eine Gesamtschule in integrativer Form in eine Gemeinschaftsschule um, darf sie die Schuljahrgänge 11 und 12 oder 12 und 13 als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe führen. Im Fall der Zusammenarbeit mit einer anderen Schule richtet sich die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich nach den für diese andere Schule geltenden Regelungen. (5) Im 6. Schuljahrgang wird in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde. (6) Die Gemeinschaftsschule wird mindestens zweizügig geführt.	1. die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des _____ Unterrichts, 2. den Zeitpunkt und die Formen äußerer Differenzierung sowie 3. _____ 3. praxisbezogene Angebote und Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung enthalten. Führt die Gemeinschaftsschule keine gymnasiale Oberstufe, hat es außerdem Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner hinsichtlich des Erwerbs des Abiturs zu enthalten. (4) Die Gemeinschaftsschule führt eine gymnasiale Oberstufe oder ermöglicht den Erwerb des Abiturs in verbindlich geregelter, konzeptionell unteretzter Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner. _____ Die Ausgestaltung der eigenen gymnasialen Oberstufe richtet sich nach der Oberstufenverordnung und sonst _____ nach den für den Kooperationspartner geltenden Regelungen. (5) _____ (5) Die Gemeinschaftsschule wird mindestens zweizügig, bei eigenständiger Oberstufe mindestens dreizügig geführt. Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln.
--	--

(7) Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer bestehenden Schule oder bestehender Schulen auf deren Antrag. Es können Schulen der Schulformen Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium umgewandelt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulbehörde einzureichen. Mit dem Antrag ist ein Konzept nach Absatz 3 einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung auf der Grundlage einer Bewertung des Konzepts. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Für den Zeitraum der Umwandlung können an den aufwachsenden und auslaufenden Schulen gemeinsame Konferenzen, Eltern- und Schülervertretungen gebildet werden. Die Gemeinschaftsschule kann das Konzept im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde aktualisieren. Die Umwandlung einer Gemeinschaftsschule in eine andere Schulform erfolgt auf Antrag der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde. (8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen zu den Einzelheiten des pädagogischen und organisatorischen Konzepts und zur Umwandlung durch Verordnung zu regeln. Über die Grundsätze der Verordnung nach Satz 1 sowie der Verordnungen nach den §§ 22 und 35 in Bezug auf die Gemeinschaftsschule ist die Herstellung des Benehmens mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss erforderlich. § 6 Gymnasium (1) Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrganges unterrichtet. Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die befähigt, den Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen oder auch eine vergleichbare berufliche Ausbildung	(6) Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer oder mehrerer Sekundarschulen auf deren Antrag. _____ Über den Antrag entscheidet die oberste Schulbehörde auf der Grundlage eines Vorschlags der Schulbehörde. Der Vorschlag bedarf des Einvernehmens mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung. _____ Die Umwandlung einer Gemeinschaftsschule in eine andere Schulform erfolgt auf Antrag der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde. (7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Umwandlung in oder von Gemeinschaftsschulen, zu entsprechenden Regelungen gemäß §§ 22, 34 und 35 sowie zu den Einzelheiten des pädagogischen und organisatorischen Konzepts durch Verordnung zu regeln. _____ § 6 Gymnasium (1) Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrganges unterrichtet. Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die befähigt, den Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen oder auch eine vergleichbare berufliche Ausbildung
---	---

aufzunehmen. Es kann mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden. (2) Die Schuljahrgänge 5 und 6 führen schrittweise in die Arbeitsmethoden des gymnasialen Bildungsganges ein und orientieren die Schülerinnen und Schüler auf die künftigen Anforderungen. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten besonders gefördert. Der Unterricht umfasst für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtende Lerninhalte sowie Angebote zur Leistungsförderung. Im 6. Schuljahrgang wird in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde. (3) Die Schuljahrgänge 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. (4) Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Die oberste Schulbehörde legt fest, in welchen Fächern schriftliche Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zentralen Bewertungshinweise und des Erwartungshorizonts des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Die Zweitkorrekturen der Prüfungsarbeiten können von der Schulbehörde in einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung Fachlehrkräften eines anderen Gymnasiums übertragen werden. (5) Das Gymnasium wird mindestens dreizügig geführt; die Schulbehörde kann zweizügige Ausnahmen zulassen. (6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu den Ausführungen der Absätze 3 und 4 zu regeln.	aufzunehmen. Es kann mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden. (2) Die Schuljahrgänge 5 und 6 führen schrittweise in die Arbeitsmethoden des gymnasialen Bildungsganges ein und orientieren die Schülerinnen und Schüler auf die künftigen Anforderungen. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten besonders gefördert. Der Unterricht umfasst für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtende Lerninhalte sowie Angebote zur Leistungsförderung. (3) Die Schuljahrgänge 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. (4) Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Die oberste Schulbehörde legt fest, in welchen Fächern schriftliche Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zentralen Bewertungshinweise und des Erwartungshorizonts des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Es ist eine Erst- und Zweitkorrektur durchzuführen. Die Zweitkorrekturen der Prüfungsarbeiten können von der Schulbehörde in einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung Fachlehrkräften eines anderen Gymnasiums übertragen werden. (5) Das Gymnasium wird mindestens dreizügig geführt. Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln. (6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu den Ausführungen der Absätze 3 und 4 zu regeln.
---	---

§ 8 Förderschule	§ 8 Förderschule
(1) In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aller Schuljahrgänge unterrichtet. Es ist das Ziel, auf der Grundlage einer rehabilitationspädagogischen Einflussnahme eine individuelle, entwicklungswirksame, zukunftsorientierte und liebevolle Förderung zu sichern. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen können nach Maßgabe ihres individuellen Förderbedarfs spezifische therapieorientierte Unterrichtsbestandteile vorgehalten werden. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte unterstützen und ergänzen den Unterricht sowie die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. (2) Die Förderschule wird von Schülerinnen und Schülern besucht, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer Funktionen auch durch besondere Hilfen in den anderen Schulformen nicht ausreichend gefördert werden können und deshalb für längere Zeit einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen. Den individuellen Voraussetzungen entsprechend können alle Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden. (3) Förderschulen sind insbesondere 1. Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte, 2. Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte, 3. Förderschulen für Körperbehinderte, 4. Förderschulen für Lernbehinderte, 5. Förderschulen für Sprachentwicklung, 6. Förderschulen mit Ausgleichsklassen, 7. Förderschulen für Geistigbehinderte. (4) An Förderschulen können Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten auch gemeinsam unterrichtet	(1) In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aller Schuljahrgänge unterrichtet. Es ist das Ziel, auf der Grundlage einer rehabilitationspädagogischen Einflussnahme eine individuelle, entwicklungswirksame, zukunftsorientierte und liebevolle Förderung zu sichern. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen können nach Maßgabe ihres individuellen Förderbedarfs spezifische therapieorientierte Unterrichtsbestandteile vorgehalten werden. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte unterstützen und ergänzen den Unterricht sowie die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. (2) Die Förderschule wird von Schülerinnen und Schülern besucht, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer Funktionen auch durch besondere Hilfen in den anderen Schulformen nicht ausreichend gefördert werden können und deshalb für längere Zeit einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen. Den individuellen Voraussetzungen entsprechend können alle Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden. (3) Förderschulen können mit folgenden Schwerpunkten geführt werden: 1. Sehen, 2. Hören, 3. körperlich-motorische Entwicklung, 4. Lernen, 5. Sprache, 6. emotional-soziale Entwicklung, 7. geistige Entwicklung. (4) An Förderschulen können Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten auch gemeinsam unterrichtet

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

werden, wenn dadurch eine bessere pädagogische Förderung zu erwarten ist. (5) Förderschulen arbeiten mit anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zusammen. (6) Förderschulen für Geistigbehinderte unterbreiten Ganztagsangebote. Die anderen Förderschulen können Ganztagsangebote unterbreiten, die der Genehmigung der obersten Schulbehörde bedürfen. (7) An Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte sowie Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde schulvorbereitende Förder- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. Die oberste Schulbehörde regelt im Benehmen mit dem für Fragen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium die Aufnahmevoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren durch Verordnung. (8) Die oberste Schulbehörde regelt die Aufnahmevoraussetzungen, die Ausgestaltung der Bildungswege und die Abschlüsse durch Verordnung. § 9 Berufsbildende Schulen (1) Die berufsbildenden Schulen vermitteln berufliche Bildungsinhalte und erweitern die erworbene allgemeine Bildung. Sie verleihen berufsbildende oder allgemeinbildende Abschlüsse und Berechtigungen. Die berufsbildenden Schulen beteiligen sich an Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung.	werden, wenn dadurch eine bessere pädagogische Förderung zu erwarten ist. (5) Förderschulen arbeiten mit anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zusammen. (6) Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung unterbreiten Ganztagsangebote. _____ (7) An Förderschulen mit den Schwerpunkten Sehen und Hören können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde schulvorbereitende Förder- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. Die oberste Schulbehörde regelt im Benehmen mit dem für Fragen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium die Aufnahmevoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren durch Verordnung. (8) Die oberste Schulbehörde regelt die Aufnahmevoraussetzungen, die Ausgestaltung der Bildungswege und die Abschlüsse durch Verordnung. § 9 Berufsbildende Schulen (1) Die berufsbildenden Schulen vermitteln berufliche Bildungsinhalte und erweitern die erworbene allgemeine Bildung. Sie verleihen berufsbildende oder allgemeinbildende Abschlüsse und Berechtigungen. Die berufsbildenden Schulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde als regionale Kompetenzzentren Aufgaben für erweiterte regionale Bildungsangebote der Ausbildung, Umschulung sowie Fort- und Weiterbildung wahrnehmen.
--	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

(2) Die Berufsschule hat im Rahmen des dualen Systems der Berufsausbildung die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler beruflich zu bilden und zu erziehen. Dabei werden die Anforderungen der betrieblichen Ausbildung und der Berufsausübung berücksichtigt. An einer Berufsschule werden grundsätzlich Fachklassen für einen Ausbildungsberuf gebildet; ausnahmsweise dürfen auch Fachklassen für verwandte Ausbildungsberufe gebildet werden. Der Unterricht wird im Regelfall in Form von Teilzeit- oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten erteilt. Dem Schulbesuch kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorausgehen. (3) In der ein- und mehrjährigen Berufsfachschule werden die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse in einen oder mehrere Berufe eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. In der Berufsfachschule erwerben die Schülerinnen und Schüler auch schulische Abschlüsse, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen der Sekundarstufe II fortzusetzen. (4) (weggefallen) (5) In der Fachschule werden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse nach einer Berufsausbildung oder einer ausreichenden einschlägigen praktischen Berufstätigkeit mit dem Ziel unterrichtet, ihnen eine vertiefte berufliche Weiterbildung zu vermitteln. In der Fachschule erwerben die Schülerinnen und Schüler auch schulische Abschlüsse, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen in der Sekundarstufe II oder an einer Fachhochschule fortzusetzen. (6) In der Fachoberschule werden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse 1. ohne Berufsausbildung in den Schuljahrgängen 11 und 12, 2. nach einer Berufsausbildung im Schuljahrgang 12 unterrichtet.	(2) Die Berufsschule hat im Rahmen des dualen Systems der Berufsausbildung die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler beruflich zu bilden und zu erziehen. Dabei werden die Anforderungen der betrieblichen Ausbildung und der Berufsausübung berücksichtigt. An einer Berufsschule werden grundsätzlich Fachklassen für einen Ausbildungsberuf gebildet; ausnahmsweise dürfen auch Fachklassen für verwandte Ausbildungsberufe gebildet werden. Der Unterricht wird im Regelfall in Form von Teilzeit- oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten erteilt. Dem Schulbesuch kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorausgehen. (3) In der ein- und mehrjährigen Berufsfachschule werden die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse in einen oder mehrere Berufe eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. In der Berufsfachschule erwerben die Schülerinnen und Schüler auch schulische Abschlüsse, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen der Sekundarstufe II fortzusetzen. (4) (weggefallen) (5) In der Fachschule werden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse nach einer Berufsausbildung oder einer ausreichenden einschlägigen praktischen Berufstätigkeit mit dem Ziel unterrichtet, ihnen eine vertiefte berufliche Weiterbildung zu vermitteln. In der Fachschule erwerben die Schülerinnen und Schüler auch schulische Abschlüsse, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen in der Sekundarstufe II oder an einer Fachhochschule fortzusetzen. (6) In der Fachoberschule werden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse 1. ohne Berufsausbildung in den Schuljahrgängen 11 und 12, 2. nach einer Berufsausbildung im Schuljahrgang 12 unterrichtet.
--	--

Die Fachoberschule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine fachliche Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Fachhochschule fortzusetzen. (7) Im Beruflichen Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer Abschlüsse in drei Schuljahrgängen unterrichtet. Es vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung mit berufsbezogenen Schwerpunkten, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen. Das Berufliche Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Die oberste Schulbehörde legt fest, in welchen Fächern schriftliche Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zentralen Bewertungshinweise und des Erwartungshorizonts des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Die Zweitkorrekturen der Prüfungsarbeiten können von der Schulbehörde in einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung Fachlehrkräften eines anderen Beruflichen Gymnasiums oder eines Gymnasiums übertragen werden. Berufliche Gymnasien können mit Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kooperieren. (8) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 1 Abs. 3) können in eigenen Klassen oder in eigenen Schulen unterrichtet werden. (8a) In den Schulformen werden Bildungsgänge geführt. Bildungsgänge sind Bildungsangebote, die nach folgenden Merkmalen bestimmt werden können: 1. Zugangsvoraussetzungen, 2. Ausbildungsdauer, 3. Vollzeit- oder Teilzeitform, 4. Fachrichtung, 5. Schwerpunkt, 6. Ausbildungsberuf und 7. Abschluss.	Die Fachoberschule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine fachliche Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Fachhochschule fortzusetzen. (7) Im Beruflichen Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer Abschlüsse in drei Schuljahrgängen unterrichtet. Es vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung mit berufsbezogenen Schwerpunkten, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen oder eine vergleichbare berufliche Ausbildung aufzunehmen. Das Berufliche Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. § 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet Anwendung. _____ Die Zweitkorrekturen der Prüfungsarbeiten können von der Schulbehörde in einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung Fachlehrkräften eines anderen Beruflichen Gymnasiums oder eines Gymnasiums übertragen werden. Berufliche Gymnasien können mit Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kooperieren. (8) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 1 Abs. 3) können in eigenen Klassen oder in eigenen Schulen unterrichtet werden. (8a) In den Schulformen werden Bildungsgänge geführt. Bildungsgänge sind Bildungsangebote, die nach folgenden Merkmalen bestimmt werden können: 1. Zugangsvoraussetzungen, 2. Ausbildungsdauer, 3. Vollzeit- oder Teilzeitform, 4. Fachrichtung, 5. Schwerpunkt, 6. Ausbildungsberuf und 7. Abschluss.
---	---

(9) Das für Schulwesen zuständige Ministerium hat durch Verordnung die nähere Ausgestaltung der Bildungsgänge, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen und die möglichen Abschlüsse nebst ihren Berechtigungen, zu regeln.	(9) Das für Schulwesen zuständige Ministerium hat durch Verordnung die nähere Ausgestaltung der Bildungsgänge, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen und die möglichen Abschlüsse nebst ihren Berechtigungen, zu regeln. (10) Soweit zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen die Anerkennung der Maßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Vorschriften zur Zulassung von Maßnahmen von anerkannten Trägern Voraussetzung ist, können die zuständigen fachkundigen Stellen die notwendigen Prüfungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Zulassung dieser Bildungsgänge als Maßnahme im erforderlichen Umfang durchführen. § 9a Fusion von Schulstandorten, Kooperationen (1) Eine Schule, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben ist, ist zu schließen oder fusioniert nach Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes als unselbständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Schule derselben Schulform als Hauptstandort zu einem Schulverbund. Eine aus einer Fusion hervorgehende Schule besteht aus einem Hauptstandort und bis zu drei Teilstandorten. (2) Wird in einem Jahrgang der Sekundarstufe II die notwendige Klassenfrequenz nicht erreicht, ist dieser Jahrgang jahrgangsweise in Kooperation mit einem gleichen Jahrgang einer bestandsfähigen Schule gleicher Schulform zu führen. Die Schülerinnen und Schüler dieses Jahrgangs bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. (3) Bestandsfähige Schulen unterschiedlicher Schulformen können durch Beschluss der jeweiligen Gesamtkonferenzen und nach
---	---

§ 10 Bildungsstandards, Rahmenrichtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln (1) Die oberste Schulbehörde kann für bestimmte Schulformen, Schuljahrgänge und Abschlüsse Bildungsstandards definieren und vorgeben. Sie erlässt die Rahmenrichtlinien oder Lehrpläne für Ziele, Inhalte, Verfahren und Organisation des Unterrichts, die 1. die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule (§ 1) sichern, 2. dem Stand der fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Forschung entsprechen, 3. dem Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten und den unterschiedlichen Erziehungsmöglichkeiten in Familie und Schule Rechnung tragen, 4. einer gesunden körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dienen.	Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes eine Kooperation eingehen. (4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zur Anzahl und Häufigkeit von Kooperationen einer Schule, Mindestschülerzahlen der Haupt- und Teilstandorte, das Verfahren und die Vorlage eines organisatorisch-pädagogischen Konzeptes sowie die Unterrichtsorganisation von fusionierten und kooperierenden Schulen durch Verordnung zu regeln. § 10 Bildungsstandards, Rahmenrichtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln (1) Die oberste Schulbehörde kann für bestimmte Schulformen, Schuljahrgänge und Abschlüsse Bildungsstandards definieren und vorgeben. Sie erlässt die Rahmenrichtlinien oder Lehrpläne für Ziele und Inhalte des Unterrichts, für Anforderungen an die Lernergebnisse und die Unterrichtsgestaltung, die 1. die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule (§ 1) sichern, 2. dem Stand der fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Forschung entsprechen, 3. dem Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten und den unterschiedlichen Erziehungsmöglichkeiten in Familie und Schule Rechnung tragen, 4. einer gesunden körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dienen.
--	---

(2) Die oberste Schulbehörde erlässt die Stundentafeln, in denen vor allem die Unterrichtsfächer, Lernfelder und Lernbereiche, ihr Umfang und ihre Verbindlichkeit geregelt werden. (3) Bevor Rahmenrichtlinien oder Lehrpläne erlassen werden, unterrichtet die oberste Schulbehörde rechtzeitig den Landtag über den Entwurf und die Stellungnahme des Landesschulbeirates. § 10a Zulassung und Einführung von Lernmitteln (1) Schulbücher dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie zugelassen sind. Sie werden zugelassen, wenn sie mit den Richtlinien vereinbar sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die Zulassung kann auch versagt werden, wenn die Anschaffung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die oberste Schulbehörde regelt das Verfahren der Zulassung. (2) Über die Einführung eines zugelassenen Schulbuches und anderer an der Schule verwendeter Lernmaterialien (Lernmittel) entscheidet die Schule.	(2) Die oberste Schulbehörde regelt die Rahmenbedingungen für die Unterrichtsorganisation und erlässt die Stundentafeln, in denen vor allem die Unterrichtsfächer, Lernfelder und Lernbereiche, ihr Umfang und ihre Verbindlichkeit geregelt werden. (3) Bevor Rahmenrichtlinien oder Lehrpläne erlassen werden, unterrichtet die oberste Schulbehörde rechtzeitig den Landtag über den Entwurf und die Stellungnahme des Landesschulbeirates. § 10a Zulassung und Einführung von Lernmitteln (1) Schulbücher dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie zugelassen sind. Sie werden zugelassen, wenn sie mit den Richtlinien vereinbar sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die Zulassung kann auch versagt werden, wenn die Anschaffung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Das für Schulwesen zuständige Ministerium regelt das Verfahren der Zulassung für analoge und digitale Schulbücher sowie die Kosten des Verfahrens durch Verordnung. (2) Über die Einführung eines zugelassenen Schulbuches und anderer an der Schule verwendeter Lernmaterialien (Lernmittel) entscheidet die Schule. § 10b Digitale Lehr- und Lernformen (1) Digitale Lehr- und Lernformen können nach Entscheidung der Schule an die Stelle des Präsenzunterrichts treten oder diesen ergänzen, soweit dies nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen des gemeinsamen Schullebens und damit der sozialen Integrationsfunktion von Schulen verbunden ist. Die im Rahmen des Präsenzunterrichts bestehenden Pflichten bleiben auch bei Nutzung dieser Lehr- und Lernformen bestehen.
---	--

§ 11a Qualitätssicherung (1) Die Schulen, die Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung schulischer Arbeit verpflichtet. Diese erstreckt sich auf die Organisation und die gesamte Bildungs- und Erziehungstätigkeit der Schule. Die Qualitätssicherung umfasst insbesondere 1. internationale, nationale, landeszentrale und regionale Schulleistungsuntersuchungen, 2. die Einführung nationaler Bildungsstandards, 3. die externe Evaluation; dazu gehören die Evaluation durch Schulbesuch, die Inspektion, zentrale Leistungserhebungen und Schulbefragungen, 4. die interne Evaluation, 5. die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten. Die Hochschulen unterstützen die Qualitätssicherung. (2) Dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt obliegen bei der externen Evaluation die Evaluation durch Schulbesuch, die Inspektion und die Schulbefragungen. Die zentralen Leistungserhebungen werden vom Landesinstitut für Schulqualität und	(2) Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme nutzen. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. (3) Schülerinnen und Schüler, die keinen oder keinen vollständigen Zugang zu den digitalen Lehr- und Lernsystemen haben, sind durch die Schule in anderer Weise in die Lehr- und Lernprozesse einzubeziehen. § 11a Qualitätssicherung (1) Die Schulen, die Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung schulischer Arbeit verpflichtet. Diese erstreckt sich auf die Organisation und die gesamte Bildungs- und Erziehungstätigkeit der Schule. Die Qualitätssicherung umfasst insbesondere 1. internationale, nationale, landeszentrale und regionale Schulleistungsuntersuchungen, 2. die Einführung nationaler Bildungsstandards, 3. die externe Evaluation; dazu gehören die Evaluation durch Schulbesuch, die Inspektion, zentrale Leistungserhebungen und Schulbefragungen, 4. die interne Evaluation, 5. das Ganzheitliche Qualitätsmanagement und die Zulassung von Bildungsgängen an öffentlichen berufsbildenden Schulen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung, 6. die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten. Die Hochschulen unterstützen die Qualitätssicherung. (2) Dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt obliegen bei der externen Evaluation die Evaluation durch Schulbesuch, die Inspektion und die Schulbefragungen. Die zentralen Leistungserhebungen werden vom Landesinstitut für Schulqualität und
--	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Lehrerbildung Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt. (3) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule. Die Schule kann sich der Mitarbeit Dritter bedienen. (4) Die Kriterien der internen und externen Evaluation sind aufeinander abzustimmen. (5) Die oberste Schulbehörde veröffentlicht einmal je Wahlperiode einen Bildungsbericht, in dem, differenziert nach Schulformen und Bildungsgängen, über den Entwicklungsstand und die Qualität der Schulen in Sachsen-Anhalt berichtet wird. Die Evaluationsergebnisse sind darin in angemessener Weise darzustellen. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend. Schulen in freier Trägerschaft können auch Dritte mit der Durchführung einer externen Evaluation beauftragen. Dies ist dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt anzuzeigen. § 12 Errichtung von Ganztagschulen, schulische Angebote außerhalb des Unterrichts (1) Bei Bedarf können Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien als Ganztagschulen organisiert werden. Die Gestaltung als Ganztagschule	Lehrerbildung Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt. (3) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule. Die Schule kann sich der Mitarbeit Dritter bedienen. (4) Die Kriterien der internen und externen Evaluation sind aufeinander abzustimmen. (4a) In Grundschulen, Sekundarschulen, curricular im Anspruch diesen Schulformen entsprechenden Förderschulen sowie in Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien werden Klassenarbeiten mit landeszentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahl der Jahrgangsstufen und Fächer trifft das für Schulwesen zuständige Ministerium. (5) Die oberste Schulbehörde veröffentlicht einmal je Wahlperiode einen Bildungsbericht, in dem, differenziert nach Schulformen und Bildungsgängen, über den Entwicklungsstand und die Qualität der Schulen in Sachsen-Anhalt berichtet wird. Die Evaluationsergebnisse sind darin in angemessener Weise darzustellen. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend. Schulen in freier Trägerschaft können auch Dritte mit der Durchführung einer externen Evaluation beauftragen. Dies ist dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt anzuzeigen. § 12 Errichtung von Ganztagschulen, schulische Angebote außerhalb des Unterrichts (1) Bei Bedarf können allgemeinbildende Schulen als Ganztagschulen organisiert werden. Die Gestaltung als Ganztagschule setzt ein pädagogisches Konzept für eine ganztägige Erziehungs- und
--	--

setzt ein pädagogisches Konzept für eine ganztägige Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule voraus. Über dieses pädagogische Konzept entscheidet die Gesamtkonferenz. Die Gestaltung als Ganztagsschule kann sich auch auf einzelne Schuljahrgänge beschränken. Die Einrichtung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Voraussetzung ist, dass die personellen und sächlichen Bedingungen gegeben sind. (2) An allen Schulen sollen Bildungs- und Freizeitangebote außerhalb des Unterrichts gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die personellen und sächlichen Bedingungen gegeben sind. § 13 Jahrgangsübergreifender Unterricht, Bildung von Anfangsklassen (1) Die oberste Schulbehörde kann festlegen, dass der Unterricht bei Unterschreiten einer Mindestschülerzahl in bestimmten Fächern jahrgangsübergreifend erfolgen kann. (2) Die Bildung von Anfangsklassen ist nur zulässig, wenn an der jeweiligen Schule die erforderliche Mindestjahrgangsstärke erreicht wird. Wird keine Anfangsklasse gebildet, weist die Schulbehörde die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule derselben Schulform zu. Dem Schulträger kann bei Unterschreiten der Mindestjahrgangsstärke eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder der Zuweisung sind die betroffenen Schulträger und die betroffenen Träger der Schulentwicklungsplanung anzuhören. Die oberste Schulbehörde regelt die Mindestjahrgangsstärke für die einzelnen Schulformen sowie für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes, die Ausnahmegründe und die erforderlichen Verfahrensbestimmungen durch Verordnung.	Bildungsarbeit der Schule voraus. Über dieses pädagogische Konzept entscheidet die Gesamtkonferenz. Die Gestaltung als Ganztagsschule kann sich auch auf einzelne Schuljahrgänge beschränken. Die Einrichtung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Voraussetzung ist, dass die personellen und sächlichen Bedingungen gegeben sind. (2) An allen Schulen sollen Bildungs- und Freizeitangebote außerhalb des Unterrichts unterbreitet werden. _____ § 13 Jahrgangsübergreifender Unterricht, Bildung von Anfangsklassen (1) Die _____ Schulbehörde kann festlegen, dass der Unterricht an einer Schule jahrgangsübergreifend erfolgt. (2) Die Bildung von Anfangsklassen ist nur zulässig, wenn an der jeweiligen Schule die erforderliche Mindestjahrgangsstärke erreicht wird. Die Bildung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass die Schule die erforderliche Mindestschulgröße aufweist. Wird keine Anfangsklasse gebildet, weist die Schulbehörde die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule derselben Schulform zu. Dem Schulträger kann bei Unterschreiten der Mindestjahrgangsstärke eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder der Zuweisung sind die betroffenen Schulträger und die betroffenen Träger der Schulentwicklungsplanung anzuhören. Die oberste Schulbehörde regelt die Mindestjahrgangsstärke für die einzelnen Schulformen sowie für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes, die Ausnahmegründe und die erforderlichen Verfahrensbestimmungen durch Verordnung.
--	---

(3) Die Schulträger können bei besonderem Landesinteresse im Rahmen der Begabtenförderung Schulen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 3 in den inhaltlichen Schwerpunkten Sport oder Musik mit Genehmigung der obersten Schulbehörde organisatorisch zusammenfassen.	(3) Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Anfangsklassen der Schulen kann nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulbehörde festgelegt werden. (4) Die Schulträger können bei besonderem Landesinteresse im Rahmen der Begabtenförderung Schulen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 3 in den inhaltlichen Schwerpunkten Sport oder Musik mit Genehmigung der obersten Schulbehörde organisatorisch zusammenfassen. §13a Klassenbildung (1) Die Mindestschülerzahl für die erste einzurichtende Klasse an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien beträgt 25 Schülerinnen und Schüler. An Grundschulen und Sekundarschulen außerhalb der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Mittel- und Oberzentren beträgt die Mindestschülerzahl für die erste einzurichtende Klasse 20 Schülerinnen und Schüler. (2) Eine weitere Klasse an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien kann erst eingerichtet werden, wenn mehr als 29 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse unterrichtet werden. Ausnahmen für eine zeitweilige Überschreitung der Klassengröße im Verlauf eines Schuljahres bedürfen der Genehmigung durch die Schulbehörde. (3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung eine Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern für die Bildung einer Klasse und eine Höchstzahl für die in einer Klasse zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler an in den in Absatz 1 nicht genannten Schulformen festzulegen.
--	--

	(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zuzulassen. Dies gilt: a) aus landesplanerischen Gründen, b) bei überregionaler Bedeutung der Schule oder des Ausbildungsberufes, c) aus besonderen pädagogischen Gründen bei Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt, d) aus baulichen Besonderheiten eines unter Denkmalschutz stehenden Schulgebäudes, e) bei unzumutbaren Schulwegbedingungen oder Schulwegentfernungen oder f) bei Schulen in Trägerschaft des Landes. § 13b Duales Lernen (1) Die Schulen können in Kooperation mit außerschulischen Lernorten praxisbezogenes, berufs- und kompetenzorientiertes Lernen (Duales Lernen) als besondere Lernform an ihren Schulen einrichten. (2) Hierzu ist im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung ein pädagogisches und organisatorisches Konzept einzureichen, welches von der obersten Schulbehörde zu genehmigen ist. (3) Das Duale Lernen kann in Form des Produktiven Lernens in Schule und Betrieb und in Form von Praxislernetagen durchgeführt werden. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen 1. zur Einrichtung einer Standortschule für Produktives Lernen, 2. zur Durchführung der Praxislernetage,
--	--

Dritter Abschnitt Schulen in freier Trägerschaft § 18d Anerkannte Ergänzungsschulen (1) Einer Ergänzungsschule kann die Eigenschaft einer anerkannten Schule verliehen werden, wenn der Unterricht nach einem von der Schulbehörde genehmigten Lehrplan erteilt wird. Erfolgt die Abschlussprüfung nach einer von der Schulbehörde genehmigten Prüfungsordnung, kann die anerkannte Ergänzungsschule den Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung ein Zeugnis erteilen, wonach die durch die Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ versehen wird.	3. zu den Schulabschlüssen und den damit verbundenen Berechtigungen im Produktiven Lernen, 4. zum Verfahren der Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses zu einer Standortschule für Produktives Lernen, 5. zu den Anforderungen an das abschlussbezogene Lernen auf der Grundlage des Fachlehrplanes der Sekundar- und der Gemeinschaftsschule für den Ersten Schulabschluss sowie zur Klassen- und Lerngruppenbildung und zur Stundenzuweisung im Produktiven Lernen, 6. zur Leistungsbewertung, zur Versetzung und zum Wiederholen eines Schuljahrgangs im Produktiven Lernen, 7. zum pädagogischen Personal und zu dessen Fort- und Weiterbildung, 8. zur Anerkennung außerhalb von Sachsen-Anhalt erworbener vergleichbarer Schulabschlüsse im Produktiven Lernen, 9. zu den Anforderungen an die pädagogischen und organisatorischen Konzepte und 10. zu den Anforderungen an die Praxislernorte. Dritter Abschnitt Schulen in freier Trägerschaft § 18d Anerkannte Ergänzungsschulen (1) Einer Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn der Unterricht nach einem von der Schulbehörde genehmigten Lehrplan erteilt wird. Erfolgt die Abschlussprüfung nach einer von der Schulbehörde genehmigten Prüfungsordnung, kann die anerkannte Ergänzungsschule den Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung ein Zeugnis erteilen,
---	---

(2) Die Schulbehörde kann einer anerkannten Ergänzungsschule genehmigen, dass ihr Besuch von der Erfüllung der Schulpflicht befreit. (3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Höchstzahlen für die Schülerzahlen in den Klassen oder den entsprechenden organisatorischen Gliederungen zu bestimmen. Es dürfen keine höheren Anforderungen als an vergleichbare öffentliche Schulen gestellt werden.	wonach die durch die Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ versehen wird. (2) Die Schulbehörde kann einer anerkannten Ergänzungsschule im Sinne des Absatzes 1 genehmigen, dass ihr Besuch von der Erfüllung der Schulpflicht befreit. (3) Einer allgemeinbildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch die oberste Schulbehörde verliehen werden, wenn an dieser Schule 1. a) der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder b) ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann, 2. in einem durch das für Schulwesen zuständige Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird, 3. für die Errichtung und den Betrieb dieser Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht. (4) Die Anerkennung nach Absatz 3 setzt voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei den nach den Absatz 3 anerkannten Ergänzungsschule sorgt die Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Erfüllung der Schulpflicht. Die Anerkennung
--	---

§ 18e Verordnungsermächtigungen Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere der Anzeige gemäß § 18b Abs. 2 und 3, der Untersagung der Errichtung oder Fortführung gemäß § 18c sowie der Anerkennung und des Widerrufs der Anerkennung gemäß § 18d Abs. 1 durch Verordnung zu regeln.	erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat. (5) Die Schulaufsicht über anerkannte allgemeinbildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen obliegt der obersten Schulbehörde. § 18e Verordnungsermächtigungen Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung 1. das Nähere der Anzeige gemäß § 18b Abs. 2 und 3, 2. der Untersagung der Errichtung oder Fortführung gemäß § 18c, 3. a) der Anerkennung und des Widerrufs der Anerkennung gemäß § 18d Abs. 1 und 3, b) die Höchstzahlen für die Schülerzahlen in den Klassen oder den entsprechenden organisatorischen Gliederungen gemäß § 18d Abs. 1 zu bestimmen; hierbei dürfen keine höheren Anforderungen als an vergleichbare öffentliche Schulen gestellt werden, c) das Nähere zu den Voraussetzungen des Vorliegens des besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 18d Abs. 3 Nr. 3 sowie d) das Nähere zur Zuverlässigkeit des Trägers und der Lehrkräfte gemäß § 18d Abs. 4
---	---

Fünfter Abschnitt Schulentwicklungsplanung, Schuljahr und Ferien § 22 Schulentwicklungsplanung (1) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes im Lande und den Planungsrahmen für einen auch langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen. Schulen in freier Trägerschaft sind im Plan ebenfalls darzustellen. (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet im Benehmen mit der Schulbehörde und den kreisangehörigen Gemeinden unter Mitwirkung ihrer Kreiseltern- und Kreisschülerräte oder der Stadtaltern- und Stadtschülerräte auf. Soweit Grundschulen, Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen betroffen sind, erfolgt die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde, wenn diese Schulträger ist. Die Schulentwicklungspläne werden durch Kreistags- oder Stadtratsbeschluss festgestellt. In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für jeden Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche räumlichen Bereiche (Bezirke, Einzugsbereiche) sie gelten sollen. Dabei sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können. (2a) Bei einer rechtswidrigen Verweigerung des nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Einvernehmens des Schulträgers kann dieses durch die Schulbehörde ersetzt werden.	zu regeln. Fünfter Abschnitt Schulentwicklungsplanung, Schuljahr und Ferien § 22 Schulentwicklungsplanung (1) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes im Lande und den Planungsrahmen für einen auch langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen. Schulen in freier Trägerschaft sind im Plan ebenfalls darzustellen. (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet im Benehmen mit der Schulbehörde und den kreisangehörigen Gemeinden unter Mitwirkung ihrer Kreiseltern- und Kreisschülerräte oder der Stadtaltern- und Stadtschülerräte auf. Soweit Grundschulen, Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen betroffen sind, erfolgt die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde, wenn diese Schulträger ist. Die Schulentwicklungspläne werden durch Kreistags- oder Stadtratsbeschluss festgestellt. In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für jeden Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche räumlichen Bereiche (Bezirke, Einzugsbereiche) sie gelten sollen. Dabei sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können. (2a) Bei einer rechtswidrigen Verweigerung des nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Einvernehmens des Schulträgers kann dieses durch die Schulbehörde ersetzt werden.
--	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

(3) Bezüglich des berufsbildenden Schulwesens ist bei der Schulentwicklungsplanung außerdem die Mitwirkung der Sozialpartner, der Wirtschaftsverbände und der zuständigen Agenturen für Arbeit mit dem Ziel zu gewährleisten, ein differenziertes, auswahlfähiges Angebot regional erreichbar vorzuhalten und flexibel auf die Nachfrage reagieren zu können. (4) Die Schulentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde. Sie kann Schulentwicklungspläne auch unter Erteilung von Auflagen oder räumliche oder sächliche Teile der Schulentwicklungspläne vorabgenehmigen. Die Schulentwicklungspläne sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Sie sind unabhängig davon auch dann fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplanes erfordern. Ist ein Bildungsangebot nur für einen Einzugsbereich sinnvoll, der über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, und lässt der Plan die insoweit erforderlichen Festlegungen vermissen, so kann ihn die Schulbehörde, anstatt die Genehmigung zu versagen, nach Anhörung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt auch unter entsprechender Ergänzung oder Abänderung der Festlegung genehmigen. (5) Wenn im Zuge der Schulentwicklungsplanung Schulstandorte aufgehoben werden sollen, sind vor der Beschlussfassung die entsprechenden Gemeinden, Schülerräte, Elternräte und die zuständige Personalvertretung der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer zu hören. Für die Aufhebung eines unselbstständigen Teilstandortes innerhalb eines Grundschulverbundes gilt Satz 1 entsprechend. (6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, 1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Schuleinzugsbereiche oder Schulbezirke zu stellen sind,	(3) Bezüglich des berufsbildenden Schulwesens ist bei der Schulentwicklungsplanung außerdem die Mitwirkung der Sozialpartner, der Wirtschaftsverbände und der zuständigen Agenturen für Arbeit mit dem Ziel zu gewährleisten, ein differenziertes, auswahlfähiges Angebot regional erreichbar vorzuhalten und flexibel auf die Nachfrage reagieren zu können. (4) Die Schulentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde. Sie kann Schulentwicklungspläne auch unter Erteilung von Auflagen oder räumliche oder sächliche Teile der Schulentwicklungspläne vorabgenehmigen. Die Schulentwicklungspläne sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Sie sind unabhängig davon auch dann fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplanes erfordern. Ist ein Bildungsangebot nur für einen Einzugsbereich sinnvoll, der über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, und lässt der Plan die insoweit erforderlichen Festlegungen vermissen, so kann ihn die Schulbehörde, anstatt die Genehmigung zu versagen, nach Anhörung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt auch unter entsprechender Ergänzung oder Abänderung der Festlegung genehmigen. (5) Wenn im Zuge der Schulentwicklungsplanung Schulstandorte aufgehoben werden sollen, sind vor der Beschlussfassung die entsprechenden Gemeinden, Schülerräte, Elternräte und die zuständige Personalvertretung der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer zu hören. Für die Aufhebung eines unselbstständigen Teilstandortes innerhalb eines Schulverbundes gilt Satz 1 entsprechend. (6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, 1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Schuleinzugsbereiche oder Schulbezirke zu stellen sind,
---	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierten Unterrichts und regionaler Besonderheiten aufweisen sollen, 3. wie die Einzugsbereiche und Standorte von Schulen der einzelnen Schulformen aufeinander abgestimmt werden sollen, 4. wie bei der Aufstellung und Abstimmung der Schulentwicklungspläne zu verfahren und die Mitwirkung der Beteiligten durchzuführen ist, 5. welche Art der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung in den Schulentwicklungsplänen anzuwenden ist. § 23 Schuljahr und Ferien (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. (2) Die oberste Schulbehörde regelt die Schulferien. Die Ferienregelung für Schulen in freier Trägerschaft kann von derjenigen für die öffentlichen Schulen abweichen. (3) In vollzeit- und teilzeitschulischen Bildungsgängen nach § 9 Abs. 3 kann von den Regelungen der Absätze 1 und 2 abgewichen werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde. Zweiter Teil Schulverfassung § 24 Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schule (1) Die Schulen sind im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig in Planung und Durchführung des Unterrichts, in der Festlegung pädagogischer Konzepte und Grundsätze im Rahmen dieses Gesetzes, in der Erziehung und in der	2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierten Unterrichts und regionaler Besonderheiten aufweisen sollen, 3. wie die Einzugsbereiche und Standorte von Schulen der einzelnen Schulformen aufeinander abgestimmt werden sollen, 4. wie bei der Aufstellung und Abstimmung der Schulentwicklungspläne zu verfahren und die Mitwirkung der Beteiligten durchzuführen ist, 5. welche Art der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung in den Schulentwicklungsplänen anzuwenden ist. § 23 Schuljahr und Ferien (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. (2) Die oberste Schulbehörde regelt die Schulferien. _____ (3) In vollzeit- und teilzeitschulischen Bildungsgängen nach § 9 Abs. 3 kann von den Regelungen der Absätze 1 und 2 abgewichen werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde. Zweiter Teil Schulverfassung § 24 _____ Eigenverantwortung der Schule (1) Die Schulen sind im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig in Planung und Durchführung des Unterrichts, in der Festlegung pädagogischer Konzepte und Grundsätze im Rahmen dieses Gesetzes, in der Erziehung und in der
---	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Verwaltung. In diesem Rahmen können sie sich ein eigenes Profil geben. Sie wahren hierbei Chancengleichheit, Durchlässigkeit der Bildungsgänge und die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse. Die Schulen entscheiden auf der Grundlage des vorhandenen Bedarfs und ihrer personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten. (2) Den Schulen werden für ihre pädagogische Arbeit Budgets zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt. Die von den Schulen nicht verbrauchten Budgetmittel dürfen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Dies ist durch Haushaltsvermerke in den Haushaltsplan aufzunehmen. (2a) Die Schulleitung darf im Namen des Landes Schulgirokonto bei einem Kreditinstitut einrichten und führen. (3) Die Schulen können Eltern-Schüler-Vereinbarungen abschließen. Die Vereinbarungen sollen die jeweiligen Rechte und Pflichten der am Erziehungsprozess Beteiligten festschreiben und so zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele beitragen. (4) Jede Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt die einzelne Schule fest, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllt. Dabei soll sie den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfelds in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen. Das Schulprogramm gibt Auskunft darüber, welche Entwicklungsziele und Leitideen die Planung der pädagogischen Arbeit und die Aktivitäten der Schule bestimmen, und ist Grundlage für die Koordinierung der Handlungen der in der Schule tätigen Personen. Im Programm ist darzulegen, wie die Schule ihrer Verpflichtung zur kontinuierlichen Sicherung der Qualität schulischer Arbeit nachkommt. Zudem geben Schulen in ihrem Schulprogramm darüber Auskunft, durch welche Maßnahmen sie ein positives Schulklima und einen wertschätzenden Umgang miteinander gezielt fördern und unterstützen.	Verwaltung. In diesem Rahmen können sie sich ein eigenes Profil geben. Sie wahren hierbei Chancengleichheit, Durchlässigkeit der Bildungsgänge und die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse. Die Schulen entscheiden auf der Grundlage des vorhandenen Bedarfs und ihrer personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten. (2) Den Schulen werden für ihre pädagogische Arbeit Budgets zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt. Die von den Schulen nicht verbrauchten Budgetmittel dürfen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Dies ist durch Haushaltsvermerke in den Haushaltsplan aufzunehmen. (2a) Die Schulleitung darf im Namen des Landes Schulgirokonto bei einem Kreditinstitut einrichten und führen. (3) Die Schulen können Eltern-Schüler-Vereinbarungen abschließen. Die Vereinbarungen sollen die jeweiligen Rechte und Pflichten der am Erziehungsprozess Beteiligten festschreiben und so zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele beitragen. (4) Jede Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt die einzelne Schule fest, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllt. Dabei soll sie den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfelds in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen. Das Schulprogramm gibt Auskunft darüber, welche Entwicklungsziele und Leitideen die Planung der pädagogischen Arbeit und die Aktivitäten der Schule bestimmen, und ist Grundlage für die Koordinierung der Handlungen der in der Schule tätigen Personen. Im Programm ist darzulegen, wie die Schule ihrer Verpflichtung zur kontinuierlichen Sicherung der Qualität schulischer Arbeit nachkommt. Zudem geben Schulen in ihrem Schulprogramm darüber Auskunft, durch welche Maßnahmen sie ein positives Schulklima und einen wertschätzenden Umgang miteinander gezielt fördern und unterstützen.
--	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Das Schulprogramm wird von der Gesamtkonferenz beschlossen. Es ist regelmäßig fortzuschreiben. Dabei sind die Ergebnisse der Evaluation zu berücksichtigen. Die Schule berichtet gegenüber der Schulbehörde und dem Schulträger über den Stand der Umsetzung des Schulprogramms und dessen Fortschreibung. § 25 Entscheidungen der Schule Die Entscheidungen der Schule werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von der Schulleiterin oder vom Schulleiter und den Konferenzen getroffen. Den Schulen werden schrittweise von der obersten Schulbehörde weitere Entscheidungsbefugnisse mit dem Ziel der Erhöhung der Selbstständigkeit der Schulen übertragen. § 26 Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen, trägt die Gesamtverantwortung für die Schule, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und nimmt die übrigen nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr. Sie sorgen für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Schulordnung. (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz. Sie bereiten die Sitzungen dieser Konferenz vor und führen die Beschlüsse der Konferenzen aus. (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz nicht eingeholt werden kann, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die notwendigen Maßnahmen. Sie haben die zuständige Konferenz hiervon unverzüglich zu unterrichten. (4) Verstößt ein Beschluss einer Konferenz nach Überzeugung der Schulleiterin oder des Schulleiters gegen Rechts- oder	Das Schulprogramm wird von der Gesamtkonferenz beschlossen. Es ist regelmäßig fortzuschreiben. Dabei sind die Ergebnisse der Evaluation zu berücksichtigen. Die Schule berichtet gegenüber der Schulbehörde und dem Schulträger über den Stand der Umsetzung des Schulprogramms und dessen Fortschreibung. § 25 Entscheidungen der Schule Die Entscheidungen der Schule werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von der Schulleiterin oder vom Schulleiter und den Konferenzen getroffen. Den Schulen werden schrittweise von der obersten Schulbehörde weitere Entscheidungsbefugnisse mit dem Ziel der Erhöhung der Eigenverantwortung der Schulen übertragen. § 26 Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen, trägt die Gesamtverantwortung für die Schule, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und nimmt die übrigen nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr. Sie sorgen für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Schulordnung. (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz. Sie bereiten die Sitzungen dieser Konferenz vor und führen die Beschlüsse der Konferenzen aus. (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz nicht eingeholt werden kann, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die notwendigen Maßnahmen. Sie haben die zuständige Konferenz hiervon unverzüglich zu unterrichten. (4) Verstößt ein Beschluss einer Konferenz nach Überzeugung der Schulleiterin oder des Schulleiters gegen Rechts- oder
---	---

Verwaltungsvorschriften, gegen eine behördliche Anordnung oder gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Hält die Konferenz den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzter im Sinne des § 3 des Landesbeamtengesetzes der an der Schule tätigen Lehrkräfte, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Betreuungspersonals. Sie sind verpflichtet und berechtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und die an der Schule tätigen Lehrkräfte zu beraten. § 30 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewirtschaftet die ihnen vom Schulträger überwiesenen Mittel und übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrage des Schulträgers aus. Sie sind Vorgesetzte oder Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst des Schulträgers stehen. § 27 Aufgaben der Konferenzen (1) Die Konferenzen gestalten und koordinieren die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Rahmen der gesamten Schule. Sie beraten und beschließen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, die ein Zusammenwirken von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern erfordern. Dazu gehören insbesondere: 1. grundsätzliche Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, pädagogische Konzepte und Grundsätze, 2. das Schulprogramm und dessen Fortschreibung, 3. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, 4. Hilfsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, 5. die Regelung schulischer Veranstaltungen,	Verwaltungsvorschriften, gegen eine behördliche Anordnung oder gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Hält die Konferenz den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzter im Sinne des § 3 des Landesbeamtengesetzes der an der Schule tätigen Lehrkräfte, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Assistenz- und Betreuungspersonals. Sie oder er ist verpflichtet und berechtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und die an der Schule tätigen Lehrkräfte zu beraten. § 30 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewirtschaftet die ihnen vom Schulträger überwiesenen Mittel und übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrage des Schulträgers aus. Sie sind Vorgesetzte oder Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst des Schulträgers stehen. § 27 Aufgaben der Konferenzen (1) Die Konferenzen gestalten und koordinieren die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Rahmen der gesamten Schule. Sie beraten und beschließen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, die ein Zusammenwirken von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern erfordern. Dazu gehören insbesondere: 1. grundsätzliche Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, pädagogische Konzepte und Grundsätze, 2. das Schulprogramm und dessen Fortschreibung, 3. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, 4. Hilfsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, 5. die Regelung schulischer Veranstaltungen,
--	--

6. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Hausordnung), 7. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, 8. innere Organisation der Schule (Erlass von Geschäftsordnungen, Errichtung von Teilkonferenzen), 9. Grundsätze für Unterrichtsverteilung und Stundenpläne, 10. wichtige Fragen in der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, 11. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, 12. die Entscheidung über die Einführung von Schulbüchern, 13. die Beschaffung und Verteilung von Lehr- und Lernmitteln, 14. Vorschläge für die Ausgestaltung und Ausstattung von Schulanlagen, 15. die Verteilung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, 16. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (Behörden, Organisationen der Wirtschaft und Verbänden), 17. die Antragstellung und das Konzept zur Umwandlung zur Gemeinschaftsschule. (2) Die Konferenzen haben dabei auf die pädagogische Freiheit und Verantwortung der Lehrerin oder des Lehrers (§ 30 Abs. 1 Satz 1) Rücksicht zu nehmen. § 29 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen (1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind mit Stimmrecht: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Vertreter gewählt wird,	6. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Hausordnung), 7. _____ Ordnungsmaßnahmen, 8. innere Organisation der Schule (Erlass von Geschäftsordnungen, Errichtung von Teilkonferenzen), 9. Grundsätze für Unterrichtsverteilung und Stundenpläne, 10. wichtige Fragen in der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, 11. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, 12. die Entscheidung über die Einführung von Schulbüchern, 13. die Beschaffung und Verteilung von Lehr- und Lernmitteln, 14. Vorschläge für die Ausgestaltung und Ausstattung von Schulanlagen, 15. die Verteilung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, 16. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (Behörden, Organisationen der Wirtschaft und Verbänden), 17. die Antragstellung und das Konzept zur Umwandlung zur Gemeinschaftsschule. (2) Die Konferenzen haben dabei auf die pädagogische Freiheit und Verantwortung der Lehrerin oder des Lehrers (§ 30 Abs. 1 Satz 1) Rücksicht zu nehmen. § 29 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen (1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind mit Stimmrecht: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Vertreter gewählt wird,
---	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

3. Elternvertreter und Schülervertreter in einer Anzahl von je der Hälfte der Anzahl der in Nummer 2 genannten Konferenzmitglieder. In Schulen, in denen keine Schülervertretung gebildet wird, verdoppelt sich die Anzahl der Sitze der Elternvertreter, in Schulen der Sekundarstufe II können weitere Schülervertreter auf die Plätze der Elternvertreter rücken, 4. ein Vertreter des Schulträgers, mit beratender Stimme: 5. ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn an der Schule weniger als zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter tätig sind, 6. ein Vertreter des an der Schule tätigen Betreuungspersonals, 7. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 8. bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 9. die an der Schule tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare. Ergibt sich aus der Anzahl der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitglieder eine Gesamtzahl von über 34, so ist die Gesamtkonferenz auf 34 stimmberechtigte Mitglieder bei Wahrung des Stimmenverhältnisses zu begrenzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters. (2) Mitglieder der Klassenkonferenzen und Fachkonferenzen sind mit Stimmrecht: 1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit beratender Stimme:	3. Elternvertreter und Schülervertreter in einer Anzahl von je der Hälfte der Anzahl der in Nummer 2 genannten Konferenzmitglieder. In Schulen, in denen keine Schülervertretung gebildet wird, verdoppelt sich die Anzahl der Sitze der Elternvertreter, in Schulen der Sekundarstufe II können weitere Schülervertreter auf die Plätze der Elternvertreter rücken, 4. ein Vertreter des Schulträgers, mit beratender Stimme: 5. ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn an der Schule weniger als zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter tätig sind, 6. ein Vertreter des an der Schule tätigen Assistenz- und Betreuungspersonals, 7. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 8. bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 9. die an der Schule tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare. Ergibt sich aus der Anzahl der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitglieder eine Gesamtzahl von über 34, so ist die Gesamtkonferenz auf 34 stimmberechtigte Mitglieder bei Wahrung des Stimmenverhältnisses zu begrenzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters. (2) Mitglieder der Klassenkonferenzen und Fachkonferenzen sind mit Stimmrecht: 1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit beratender Stimme:
--	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

2. in den Klassen- und Fachkonferenzen mindestens je drei Elternvertreter und Schülervertreter; ihre Zahl wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt, 3. bei berufsbildenden Schulen außerdem je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 4. die im jeweiligen Bereich tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie die Referendarinnen und Referendare. (3) Die oberste Schulbehörde regelt die Aufgaben und Verfahren der Konferenzen nach Maßgabe dieser Vorschriften im Einzelnen durch Verordnung. Dazu gehört auch eine Regelung, bei welchen Fragen nur Mitglieder mit Stimmrecht an einer Klassenkonferenz teilnehmen dürfen, welche Fragen vertraulich behandelt werden und die Ausgestaltung des Ersetzens der Elternvertreter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. (4) Die oberste Schulbehörde kann für Schulen der Sekundarstufen I und II auf Antrag befristet und widerruflich eine besondere Konferenzordnung genehmigen. Der Antrag bedarf einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz. In der besonderen Konferenzordnung kann auch festgelegt werden, dass die Aufgaben der Konferenzen und deren Verteilung von den Bestimmungen der §§ 27 und 28 sowie die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz von Absatz 1 abweichen können. Dritter Teil Lehrerinnen und Lehrer und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter § 30 Allgemeines (1) Die Lehrerin und der Lehrer erzieht und unterrichtet in eigener pädagogischer Freiheit und Verantwortung. Sie sind an Rechts- und	2. in den Klassen- und Fachkonferenzen mindestens je drei Elternvertreter und Schülervertreter; ihre Zahl wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt, 3. bei berufsbildenden Schulen außerdem je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 4. die im jeweiligen Bereich tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie die Referendarinnen und Referendare. (3) Die oberste Schulbehörde regelt die Aufgaben und Verfahren der Konferenzen nach Maßgabe dieser Vorschriften im Einzelnen durch Verordnung. Dazu gehört auch eine Regelung, bei welchen Fragen nur Mitglieder mit Stimmrecht an einer Klassenkonferenz teilnehmen dürfen, welche Fragen vertraulich behandelt werden und die Ausgestaltung des Ersetzens der Elternvertreter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. (4) Die oberste Schulbehörde kann für Schulen der Sekundarstufen I und II auf Antrag befristet und widerruflich eine besondere Konferenzordnung genehmigen. Der Antrag bedarf einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz. In der besonderen Konferenzordnung kann auch festgelegt werden, dass die Aufgaben der Konferenzen und deren Verteilung von den Bestimmungen der §§ 27 und 28 sowie die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz von Absatz 1 abweichen können. Dritter Teil Lehrerinnen und Lehrer und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter § 30 Allgemeines (1) Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten und erziehen in eigener pädagogischer Freiheit und Verantwortung. Sie sind an Rechts-
--	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Verwaltungsvorschriften sowie an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden. (2) Die Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. Von der Lehrerin und von dem Lehrer wird gefordert, den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen die Grundwerte der Verfassung zu vermitteln und sich für den Staat und die Gestaltung der freiheitlich-demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung einzusetzen. (2a) Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, den beratenden und unterstützenden Kontakt zu den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler zu suchen und sie insbesondere über den schulischen Entwicklungsstand ihrer Kinder zu informieren sowie mit Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern die Zusammenarbeit zu pflegen. (3) Die Lehrerin oder der Lehrer erteilt Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern, Schulstufen und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern, Schulstufen und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht für die Erteilung von Religionsunterricht. Sie sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen. (4) Die Lehrerin und der Lehrer aktualisieren ständig ihre Unterrichtsbefähigung und sollen sich auch in der unterrichtsfreien Zeit entsprechend einer sich aus ihrem Abschluss ergebenden Notwendigkeit fortbilden. Die Fortbildung soll möglichst und weitgehend außerhalb des Unterrichts stattfinden. Die vom Land gemachten Fort- und Weiterbildungsangebote stehen Lehrerinnen und Lehrern an Ersatzschulen in gleicher Weise offen wie Lehrkräften an öffentlichen Schulen. Lehrkräfte können zur Teilnahme an der Fortbildung verpflichtet	und Verwaltungsvorschriften sowie an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden. (2) Die Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. Von der Lehrerin und von dem Lehrer wird gefordert, den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen die Grundwerte der Verfassung zu vermitteln und sich für den Staat und die Gestaltung der freiheitlich-demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung einzusetzen. (2a) Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, den beratenden und unterstützenden Kontakt zu den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler zu suchen und sie insbesondere über den schulischen Entwicklungsstand ihrer Kinder zu informieren sowie mit Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern die Zusammenarbeit zu pflegen. (3) Die Lehrerinnen und Lehrer erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern, Schulstufen und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern, Schulstufen und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht für die Erteilung von Religionsunterricht. Sie sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen. (4) Das für Schulwesen zuständige Ministerium kann in Ausnahmefällen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs auch Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehrbefähigung zulassen.
--	---

werden. Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Betreuungspersonal gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. (5) Die Lehrerausbildung erfolgt in schulformbezogenen Studiengängen für das 1. Lehramt an Grundschulen, 2. Lehramt an Sekundarschulen, 3. Lehramt an Förderschulen, 4. Lehramt an Gymnasien, 5. Lehramt an berufsbildenden Schulen und gliedert sich in ein wissenschaftliches Studium in einer ersten Phase und einen pädagogischen Vorbereitungsdienst in der zweiten Phase. Die erste und zweite Phase der Lehrerausbildung sowie berufsbegleitende Studiengänge der Lehrerweiterbildung schließen mit staatlichen Prüfungen vor dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt - Landesprüfungsamt für Lehrämter ab. Ein Abschluss mit einem Mastergrad in einem akkreditierten Studiengang, der die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermittelt, ersetzt die Erste Staatsprüfung. Ausbildung und Prüfung in der ersten Phase der Lehrerausbildung werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen nach Maßgabe von Verordnungen der obersten Schulbehörde geregelt. Ausbildung und Prüfung in der zweiten Phase der Lehrerausbildung werden durch Verordnung der obersten Schulbehörde geregelt. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Prüfungsordnungen für die Lehrämter, die Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes und die Abschlüsse durch Verordnung zu regeln. Lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Land zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt im Land Sachsen-Anhalt ausgebildet werden. Eine in einem anderen Land abgelegte Zweite Staatsprüfung oder Laufbahnprüfung für	(5) Die Lehrerausbildung erfolgt in schulformbezogenen Studiengängen für das 1. Lehramt an Grundschulen, 2. Lehramt an Sekundarschulen, 3. Lehramt an Förderschulen, 4. Lehramt an Gymnasien, 5. Lehramt an berufsbildenden Schulen und gliedert sich in ein wissenschaftliches Studium in einer ersten Phase und einen pädagogischen Vorbereitungsdienst in der zweiten Phase. Die erste und zweite Phase der Lehrerausbildung sowie berufsbegleitende Studiengänge der Lehrerweiterbildung schließen mit staatlichen Prüfungen vor dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt - Landesprüfungsamt für Lehrämter ab. Ein Abschluss mit einem Mastergrad in einem akkreditierten Studiengang, der die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermittelt, ersetzt die Erste Staatsprüfung. Ausbildung und Prüfung in der ersten Phase der Lehrerausbildung werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen nach Maßgabe von Verordnungen der obersten Schulbehörde geregelt. Ausbildung und Prüfung in der zweiten Phase der Lehrerausbildung werden durch Verordnung der obersten Schulbehörde geregelt. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Prüfungsordnungen für die Lehrämter, die Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes und die Abschlüsse durch Verordnung zu regeln. Lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Land zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt im Land Sachsen-Anhalt ausgebildet werden. Eine in einem anderen Land abgelegte Zweite Staatsprüfung oder Laufbahnprüfung für
---	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

ein Lehramt wird im Land Sachsen-Anhalt als Lehramtsbefähigung anerkannt und einem Lehramt gemäß Satz 1 zugeordnet. (5a) Stehen für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung gemäß Absatz 5 zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung, so kann der Vorbereitungsdienst von bereits im Schuldienst Beschäftigten berufsbegleitend abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über eine Erste Staatsprüfung, über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind. § 4 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. (5b) Sofern es zur Deckung des Lehrkräftebedarfs erforderlich ist, können für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst, die nicht gemäß der Absätze 5 und 5a besetzt sind, für Bewerberinnen und Bewerber, die über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen, zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind.	ein Lehramt wird im Land Sachsen-Anhalt als Lehramtsbefähigung anerkannt und einem Lehramt gemäß Satz 1 zugeordnet. (5a) _____. Zum Erwerb eines Lehramtsabschlusses kann der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend abgeleistet werden, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über eine Erste Staatsprüfung, über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind. § 4 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. (5b) Bewerberinnen und Bewerber auf Stellen gemäß Absatz 4 können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sofern die Ausbildungsplätze nicht gemäß der Absätze 5 und 5a besetzt sind und sie über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen____. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind.
--	---

	(5c) Mit dem Ziel der Qualifizierung und deren Anerkennung haben die nach Absatz 4 eingestellten Personen, die keinen Lehramtsabschluss nach den Absätzen 5a oder 5b erwerben, ein besonderes Lehreranerkenntnisverfahren zu durchlaufen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere die aufgrund bisher erworbener Berufsabschlüsse vorzunehmende Zuordnung zur jeweiligen Qualifizierung, inhaltliche und organisatorische Ausgestaltungen, Dauer und Umfänge der Maßnahmen, Leistungsnachweise sowie Übergangsvorschriften für bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte regelt das für Schulwesen zuständige Ministerium durch Verordnung. (5d) Zur Erprobung innovativer Modelle, die eine die Absätze 5 und 6 erweiternde Lehramtsbildungsstruktur vorsehen, kann von den Absätzen 5 und 6 und von § 82 Abs. 3 sowie von den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern nach Maßgabe des Satzes 2 abgewichen werden. Die nähere Ausgestaltung eines Modells, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, das Verfahren bei Kapazitätsbeschränkungen, die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Ausbildung, die Dauer und den Umfang der Ausbildung, die Prüfung sowie die Abschlüsse regelt das für Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium evaluiert im Einvernehmen mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium die innovativen Modelle der Ausbildung spätestens sieben Jahre nach Beginn der Erprobung wissenschaftlich und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluation einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluation.
--	--

(6) Die Anzahl der Einstellungen der Lehrkräfte in den Vorbereitungsdienst kann für die jeweiligen Lehrämter und für den jeweiligen Einstellungstermin beschränkt werden, soweit die nach dem für die oberste Schulbehörde geltenden Einzelplan zur Verfügung stehenden Stellen und Haushaltsmittel oder die Ausbildungskapazität nicht ausreichen. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten auszuschöpfen, wobei die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den ausbildenden Stellen obliegen, nicht unzumutbar beeinträchtigt und die sachgerechte Ausbildung nicht gefährdet werden dürfen. Übersteigt die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, so sind vorab bis zu 10 v. H. der Ausbildungsplätze der Lehrämter für außergewöhnliche Härtefälle zu vergeben. Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen der Lehrämter sind 1. bis zu 30 v. H. nach Dauer der Wartezeit und 2. mindestens 70 v. H. nach fachlicher Leistung zu vergeben. Aus den Quoten nach Satz 3 und Satz 4 Nr. 1 nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze werden nach fachlicher Leistung vergeben. Soweit das Land für eine Ausbildung in bestimmten Fächern, sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen einen besonderen Bedarf hat, dürfen für einen Einstellungstermin bis zu 50 v. H. der insgesamt vorhandenen Ausbildungsplätze für das jeweilige Lehramt gesondert vergeben werden. Die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Satz 6 erfolgt nach fachlicher Leistung. Die oberste Schulbehörde stellt den besonderen Bedarf und den sich daraus ergebenden Teil der Ausbildungsplätze nach Satz 6 fest und gibt dies zeitnah zum jeweiligen Einstellungstermin bekannt. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung 1. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren einschließlich der zu beachtenden Fristen und der Folgen der Fristversäumung sowie des Verfahrens zur Besetzung frei gebliebener Stellen,	(6) Die Anzahl der Einstellungen der Lehrkräfte in den Vorbereitungsdienst kann für die jeweiligen Lehrämter und für den jeweiligen Einstellungstermin beschränkt werden, soweit die nach dem für die oberste Schulbehörde geltenden Einzelplan zur Verfügung stehenden Stellen und Haushaltsmittel oder die Ausbildungskapazität nicht ausreichen. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten auszuschöpfen, wobei die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den ausbildenden Stellen obliegen, nicht unzumutbar beeinträchtigt und die sachgerechte Ausbildung nicht gefährdet werden dürfen. Übersteigt die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, so sind vorab bis zu 10 v. H. der Ausbildungsplätze der Lehrämter für außergewöhnliche Härtefälle zu vergeben. Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen der Lehrämter sind 1. bis zu 30 v. H. nach Dauer der Wartezeit und 2. mindestens 70 v. H. nach fachlicher Leistung zu vergeben. Aus den Quoten nach Satz 3 und Satz 4 Nr. 1 nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze werden nach fachlicher Leistung vergeben. Soweit das Land für eine Ausbildung in bestimmten Fächern, sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen einen besonderen Bedarf hat, dürfen für einen Einstellungstermin bis zu 50 v. H. der insgesamt vorhandenen Ausbildungsplätze für das jeweilige Lehramt gesondert vergeben werden. Die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Satz 6 erfolgt nach fachlicher Leistung. Die oberste Schulbehörde stellt den besonderen Bedarf und den sich daraus ergebenden Teil der Ausbildungsplätze nach Satz 6 fest und gibt dies zeitnah zum jeweiligen Einstellungstermin bekannt. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung 1. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren einschließlich der zu beachtenden Fristen und der Folgen der Fristversäumung sowie des Verfahrens zur Besetzung frei gebliebener Stellen,
---	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

2. die Einzelheiten für die Ermittlung und Verteilung der Ausbildungskapazitäten auf die Lehrämter und Fächer oder Fachrichtungen, insbesondere a) die Kriterien zur Ermittlung der Vorhaltung der Seminarleitungen und Fachseminarleitungen, b) die Maßstäbe für die Prognose des Bedarfs an Lehrkräften in den verschiedenen Lehrämtern unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs in bestimmten Fächern oder sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen und c) die Kriterien zur Feststellung der Eignung von Schulen als Ausbildungsschulen und deren Aufnahmekapazität unter Berücksichtigung der Schülerinteressen an einem ordnungsgemäßen Unterricht, 3. die Kriterien für die Anerkennung als außergewöhnlicher Härtefall und für die Auswahl innerhalb der außergewöhnlichen Härtefälle, 4. das Nähere über die Berechnung der Wartezeit, insbesondere zum Fristbeginn und zu den anrechenbaren Zeiten, und 5. die Kriterien für die Auswahl nach der fachlichen Leistung zu bestimmen. (7) Berufsqualifikationen im Lehrerbereich, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben wurden, werden aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), anerkannt. (8) Berufsqualifikationen im Lehrerbereich, die in einem anderen als in Absatz 7 genannten Staat erworben worden sind, werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Wird die Gleichwertigkeit nicht	2. die Einzelheiten für die Ermittlung und Verteilung der Ausbildungskapazitäten auf die Lehrämter und Fächer oder Fachrichtungen, insbesondere a) die Kriterien zur Ermittlung der Vorhaltung der Seminarleitungen und Fachseminarleitungen, b) die Maßstäbe für die Prognose des Bedarfs an Lehrkräften in den verschiedenen Lehrämtern unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs in bestimmten Fächern oder sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen und c) die Kriterien zur Feststellung der Eignung von Schulen als Ausbildungsschulen und deren Aufnahmekapazität unter Berücksichtigung der Schülerinteressen an einem ordnungsgemäßen Unterricht, 3. die Kriterien für die Anerkennung als außergewöhnlicher Härtefall und für die Auswahl innerhalb der außergewöhnlichen Härtefälle, 4. das Nähere über die Berechnung der Wartezeit, insbesondere zum Fristbeginn und zu den anrechenbaren Zeiten, und 5. die Kriterien für die Auswahl nach der fachlichen Leistung zu bestimmen. (7) Berufsqualifikationen im Lehrerbereich, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben wurden, werden aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), anerkannt. (8) Berufsqualifikationen im Lehrerbereich, die in einem anderen als in Absatz 7 genannten Staat erworben worden sind, werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Wird die Gleichwertigkeit nicht
---	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

festgestellt, können Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Ausgleichsmaßnahmen sind Anpassungslehrgang mit Abschlussprüfung oder Eignungsprüfung. Die antragstellende Person kann zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. (9) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtages die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen im Lehrerbereich sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für das Absolvieren von Ausgleichsmaßnahmen zu regeln. (10) Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist eine akademische Qualifikation, die dokumentiert wird durch: 1. den Nachweis des Hochschulabschlusses, 2. den Befähigungsnachweis, aus dem die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Lehrerin oder Lehrer im Ausbildungsstaat hervorgeht, und 3. soweit vorliegend die staatliche Bescheinigung über eine einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung. (11) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet nur hinsichtlich seiner §§ 14b, 18, 21 und 22 sinngemäß Anwendung. § 30a Fort- und Weiterbildung (1) Die Lehrkräfte und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen sind verpflichtet, sich regelmäßig, auch in ihrer unterrichtsfreien Zeit, fortzubilden. Die Fortbildung dient der Vertiefung, Aktualisierung und Erneuerung des für die Berufsausübung erforderlichen Wissens und Könnens. Sie umfasst alle Maßnahmen des Landes und andere als Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anerkannte Veranstaltungen auf landesweiter, regionaler oder schulinterner Ebene. Die durch das	festgestellt, können Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Ausgleichsmaßnahmen sind Anpassungslehrgang mit Abschlussprüfung oder Eignungsprüfung. Die antragstellende Person kann zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. (9) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtages die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen im Lehrerbereich sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für das Absolvieren von Ausgleichsmaßnahmen zu regeln. (10) Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist eine akademische Qualifikation, die dokumentiert wird durch: 1. den Nachweis des Hochschulabschlusses, 2. den Befähigungsnachweis, aus dem die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Lehrerin oder Lehrer im Ausbildungsstaat hervorgeht, und 3. soweit vorliegend die staatliche Bescheinigung über eine einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung. (11) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet nur hinsichtlich seiner §§ 14b, 18, 21 und 22 sinngemäß Anwendung. § 30a Fort- und Weiterbildung (1) Fortbildung dient der Vertiefung, Aktualisierung und Erneuerung des für die Berufsausübung erforderlichen Wissens und Könnens. Sie umfasst alle Maßnahmen des Landes und andere als Fortbildungsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer anerkannte Veranstaltungen auf landesweiter, regionaler oder schulinterner Ebene. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Die Fortbildung soll möglichst und weitgehend außerhalb des Unterrichts stattfinden. Lehrerinnen und Lehrer
--	--

Kultusministerium vorzugebenden Fortbildungsschwerpunkte orientieren sich im Interesse der Entwicklung pädagogischer Innovationen an den Erfordernissen der Schulen sowie an aktuellen fachlichen, erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Erkenntnissen. Die Schulen ermitteln Art und Umfang des Fortbildungsbedarfs unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation der Arbeit der Schule und des Schulprogramms. Ein Fortbildungspass dokumentiert die Teilnahme an der Fortbildung und die Schwerpunkte der Fortbildung. (2) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt leistet im Rahmen der Fortbildung von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen grundlegende Entwicklungsarbeit; es plant, organisiert und führt in Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes zentrale und regionale Fortbildungsmaßnahmen sowie die Schulung der Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren und der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer durch. (3) Auf regionaler Ebene sollen die Möglichkeiten der Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren sowie der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer für die Fortbildung genutzt werden. (4) Weiterbildung dient der Befähigung zur Erteilung von Unterricht in einem weiteren bisher nicht studierten Fach oder in einer nicht studierten	können zur Teilnahme an der Fortbildung verpflichtet werden. Die vom Land unterbreiteten Fort- und Weiterbildungsangebote stehen Lehrerinnen und Lehrern an Ersatzschulen in gleicher Weise offen wie Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen. (2) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt leistet im Rahmen der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern an Schulen grundlegende Entwicklungsarbeit; es plant, organisiert und führt in Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes zentrale und regionale Fortbildungsmaßnahmen sowie die Schulung der Fortbildnerinnen und Fortbildner und der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer durch. Die durch das für Schulwesen zuständige Ministerium vorzugebenden Fortbildungsschwerpunkte orientieren sich im Interesse der Entwicklung pädagogischer Innovationen an den Erfordernissen der Schulen sowie an aktuellen fachlichen, erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Erkenntnissen. Auf regionaler Ebene sollen die Angebote der Fortbildnerinnen und Fortbildner, der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sowie der Medienpädagogischen Beraterinnen und Berater ergänzend für die Fortbildung genutzt werden. Die Schulen ermitteln Art und Umfang des Fortbildungsbedarfs unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation der Arbeit der Schule und des Schulprogramms. Ein Fortbildungsportfolio dokumentiert die Teilnahme an der Fortbildung und die Schwerpunkte der Fortbildung. (3) Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (4) Weiterbildung dient der Befähigung zur Erteilung von Unterricht in einem weiteren bisher nicht studierten Fach oder in einer nicht studierten
--	---

Fachrichtung. Weiterbildung erfolgt in Form von berufsbegleitenden Kursen oder Studiengängen. § 31 Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter (1) Zu besetzende Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter werden durch das Land entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen öffentlich ausgeschrieben. Die Schulbehörde schlägt der Gesamtkonferenz in der Regel zwei geeignete Bewerberinnen oder Bewerber vor. (2) Die Schulbehörde hört den Schulträger vor der Einreichung der Vorschläge an. (3) Die Gesamtkonferenz wählt die Schulleiterin oder den Schulleiter aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber. Die Schulbehörde bestellt die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen. § 32 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger. Fünfter Teil Schulpflicht	Fachrichtung. Weiterbildung erfolgt in Form von berufsbegleitenden Kursen oder Studiengängen. § 31 Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter (1) Zu besetzende Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter werden durch das Land entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen öffentlich ausgeschrieben. _____ (2) Die Schulbehörde hört den Schulträger und die Gesamtkonferenz vor der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters an. (3) _____ § 32 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Assistenz- und das Betreuungspersonal an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger. Fünfter Teil Schulpflicht
--	--

§ 36 Allgemeines (1) Der Besuch einer Schule ist für alle im Lande Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend (Schulpflicht). (2) Diese Pflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft erfüllt. Die Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen.	§ 36 Allgemeines (1) Der Besuch einer Schule ist für alle im Land__ Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend (Schulpflicht). (2) Diese Pflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft erfüllt. ____ (3) Der Besuch einer anderen Schule als der in Absatz 2 genannten Schulen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schüler eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, der die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 18d Abs. 3 verliehen wurde. In diesen Fällen ist der Schulbesuch der Schulbehörde durch den Schulträger anzuzeigen.
§ 39 Besuch von Förderschulen und Sonderunterricht (1) Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sind zum Besuch einer für sie geeigneten Förderschule oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet, wenn die entsprechende Förderung nicht in einer Schule einer anderen Schulform erfolgen kann. (2) Die Schulbehörde entscheidet nach dem Ergebnis eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens, ob die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht, und bestimmt nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, welche Förderschule die Schülerin oder der Schüler besuchen soll. Für die Entscheidung können ärztliche Untersuchungen durchgeführt, anerkannte Testverfahren angewandt und Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden.	§ 39 Besuch von Förderschulen und Sonderunterricht (1) Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sind zum Besuch einer für sie geeigneten Förderschule oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet, wenn die entsprechende Förderung nicht in einer Schule einer anderen Schulform erfolgen kann. (2) Die Schulbehörde entscheidet nach dem Ergebnis eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens, ob die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht, und bestimmt nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, welche Förderschule die Schülerin oder der Schüler besuchen soll. Für die Entscheidung können ärztliche Untersuchungen durchgeführt, anerkannte Testverfahren angewandt und Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden.

(3) Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, ist Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus im angemessenen Umfang zu erteilen. § 40 Dauer und Ende der Schulpflicht (1) Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn. (2) Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst mindestens neun Jahre Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht). (3) Sofern sie nicht anschließend allgemeinbildende Schulen besuchen, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule. (4) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr lang besucht, so ist deren Schulpflicht erfüllt. Sie ist auch erfüllt, wenn mindestens ein Jahr lang ein von der Schulbehörde genehmigtes kooperatives Bildungsangebot besucht wird. Wer nach Beendigung der Schulpflicht eine	(3) Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, ist Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus im angemessenen Umfang zu erteilen. (4) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, das vollständige Unterrichtsangebot wahrzunehmen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer fachärztlichen oder schulpsychologischen Stellungnahme ein verkürztes Unterrichtsangebot bis zu drei Monaten innerhalb eines Schuljahres festlegen. Die Schulbehörde ist unverzüglich zu informieren. Über einen darauf hinausgehenden notwendigen Zeitraum des verkürzten Unterrichts entscheidet die Schulbehörde auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens. (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung. § 40 Dauer und Ende der Schulpflicht (1) Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn. (2) Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst mindestens neun Jahre Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht). (3) Sofern sie nicht anschließend allgemeinbildende Schulen besuchen, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule. (4) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr lang besucht, so ist deren Schulpflicht erfüllt. Sie ist auch erfüllt, wenn mindestens ein Jahr lang ein von der Schulbehörde genehmigtes kooperatives Bildungsangebot besucht wird. Wer nach Beendigung der Schulpflicht eine
--	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beginnt, ist verpflichtet, für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses die Berufsschule zu besuchen. (5) Wer zur Förderung seiner beruflichen Aus- oder Weiterbildung an Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die von Trägern durchgeführt werden, die dafür anerkannt und zugelassen sind, oder an vergleichbaren Maßnahmen anderer Träger teilnimmt, kann auch nach Beendigung der Schulpflicht in den Bildungsgang einer berufsbildenden Schule aufgenommen werden, wenn die Sach- und Personalkosten erstattet werden. (6) Auf die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule wird die Zeit als Beamtin oder Beamter im Vorbereitungsdienst angerechnet. Die Schulpflicht gilt mit Bestehen der Laufbahnprüfung als erfüllt. (7) Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. (7a) Die Schulpflicht ruht, 1. wenn eine schulpflichtige Mutter oder ein schulpflichtiger Vater durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr oder sein Kind in ausreichendem Maße zu betreuen, 2. wenn Schulpflichtige aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, eine Schule zu besuchen oder am Sonderunterricht teilzunehmen, 3. wenn Schulpflichtige an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder an einer Einstiegsqualifizierung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen, 4. wenn Schulpflichtige an Freiwilligendiensten aufgrund bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften teilnehmen,	Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beginnt, ist verpflichtet, für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses die Berufsschule zu besuchen. (5) Wer zur Förderung seiner beruflichen Aus- oder Weiterbildung an Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die von Trägern durchgeführt werden, die dafür anerkannt und zugelassen sind, oder an vergleichbaren Maßnahmen anderer Träger teilnimmt, kann auch nach Beendigung der Schulpflicht in den Bildungsgang einer berufsbildenden Schule aufgenommen werden, wenn die Sach- und Personalkosten erstattet werden. (6) Auf die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule wird die Zeit als Beamtin oder Beamter im Vorbereitungsdienst angerechnet. Die Schulpflicht gilt mit Bestehen der Laufbahnprüfung als erfüllt. (7) Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. (7a) Die Schulpflicht ruht, 1. wenn eine schulpflichtige Mutter oder ein schulpflichtiger Vater durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr oder sein Kind in ausreichendem Maße zu betreuen, 2. wenn Schulpflichtige aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, eine Schule zu besuchen oder am Sonderunterricht teilzunehmen, 3. wenn Schulpflichtige an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder an einer Einstiegsqualifizierung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen, 4. wenn Schulpflichtige an Freiwilligendiensten aufgrund bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften teilnehmen,
---	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

5. wenn Schulpflichtige eine Berufsfachschule für Gesundheitsberufe besuchen, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, 6. wenn Schulpflichtige an einer Hochschule immatrikuliert sind oder 7. in weiteren Fällen, in denen eine anderweitige geeignete Ausbildung oder Betreuung gesichert erscheint. Voraussetzung für das Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 1 ist ein Antrag der schulpflichtigen Mutter oder des schulpflichtigen Vaters und, sofern sie oder er noch nicht volljährig ist, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Über das Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 2 entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach deren Anhörung auf der Grundlage von ärztlichen Unterlagen. Ein fachärztliches Gutachten kann herangezogen werden. Die Schulbehörde kann das Verfahren über das Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 2 auch ohne Antrag einleiten. Voraussetzung für ein Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 6 ist ein Antrag der schulpflichtigen Schülerin oder des schulpflichtigen Schülers und, sofern sie oder er noch nicht volljährig ist, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. (8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen 1. zu der Erfüllung der Schulpflicht; dabei kann festgelegt werden, dass Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von der weiteren Erfüllung der Schulpflicht befreit werden können, 2. zum Ruhen der Schulpflicht nach Absatz 7a und zur Anrechnung dieser Ruhenszeiten auf die Erfüllung der Schulpflicht, 3. zur vorzeitigen Aufnahme in die Schule nach § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 und zum Verschieben der Aufnahme in die Schule nach § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 4. zur Erteilung des Unterrichts nach § 39 Abs. 3.	5. wenn Schulpflichtige eine Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe besuchen, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, 6. wenn Schulpflichtige an einer Hochschule immatrikuliert sind oder 7. in weiteren Fällen, in denen eine anderweitige geeignete Ausbildung oder Betreuung gesichert erscheint. Voraussetzung für das Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 1 ist ein Antrag der schulpflichtigen Mutter oder des schulpflichtigen Vaters und, sofern sie oder er noch nicht volljährig ist, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Über das Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 2 entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach deren Anhörung auf der Grundlage von ärztlichen Unterlagen. Ein fachärztliches Gutachten kann herangezogen werden. Die Schulbehörde kann das Verfahren über das Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 2 auch ohne Antrag einleiten. Voraussetzung für ein Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 6 ist ein Antrag der schulpflichtigen Schülerin oder des schulpflichtigen Schülers und, sofern sie oder er noch nicht volljährig ist, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. (8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen 1. zu der Erfüllung der Schulpflicht; dabei kann festgelegt werden, dass Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von der weiteren Erfüllung der Schulpflicht befreit werden können, 2. zum Ruhen der Schulpflicht nach Absatz 7a und zur Anrechnung dieser Ruhenszeiten auf die Erfüllung der Schulpflicht, 3. zur vorzeitigen Aufnahme in die Schule nach § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 und zum Verschieben der Aufnahme in die Schule nach § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 4. zur Erteilung des Unterrichts nach § 39 Abs. 3.
---	--

§ 41 Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche (1) Für Grundschulen und Sekundarschulen legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes wird jeweils ein Schulbezirk festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde. (1a) Die Schulträger können mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung von Schulbezirken verzichten. Soweit keine Schulbezirke festgelegt werden, haben Schülerinnen und Schüler eine Schule im Gebiet des Schulträgers zu besuchen, in dem sie wohnen, es sei denn, der Schulträger hat mit anderen Schulträgern eine Vereinbarung nach § 66 getroffen. (2) Für andere allgemeinbildende Schulen kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen. Sofern Schuleinzugsbereiche festgelegt sind, haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.	§ 41 Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche (1) Für Grundschulen _____ legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Für den Hauptstandort und die Teilstandorte eines Schulverbundes von Grundschulen wird _____ ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Ein Wechsel des Schulbezirks ist nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten bei dem abgebenden Schulträger möglich, sofern der abgebende und aufnehmende Schulträger zustimmen. Die betroffenen Schulen sind durch den zuständigen Schulträger vorher anzuhören. (1a) _____ (2) Für andere allgemeinbildende Schulen kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen. Ein Schulverbund dieser Schulformen gilt dabei als eine Schule. Sofern Schuleinzugsbereiche festgelegt sind, haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Ein Wechsel des Schuleinzugsbereichs ist nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten bei dem abgebenden Schulträger möglich, sofern der abgebende und aufnehmende Schulträger zustimmen. Die betroffenen Schulen sind durch den zuständigen Schulträger vorher anzuhören.
---	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

(2a) Schulträger, die keine Schulbezirke nach Absatz 1a oder keine Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, können mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die einzelnen Standorte eines Grundschulverbundes. (3) Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, können auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen. Gastschulbeiträge (§ 70 Abs. 2) sind in diesen Fällen nicht zu zahlen. (4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zum gemeinsamen Unterricht nach § 1 Abs. 3a von der Schulbehörde einer anderen Schule derselben Schulform in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden. (4a) Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind, werden durch die Schulbehörde auf der Grundlage einer pädagogischen Einzelfallprüfung entsprechend ihrem Alter und ihrer Vorbildung in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen zugewiesen. Die Schulbehörde kann auch nach Zuweisung in eine allgemeinbildende Schulform Schülerinnen und Schüler im Sinne des Satzes 1 insbesondere dann einer anderen Schule gleicher Schulform in zumutbarer Entfernung zuweisen, wenn dort pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische Integration bestehen.	(2a) Schulträger, die _____ keine Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, können bis längstens zum 31. Juli 2027 mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen. _____ (3) Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln oder deren Ausbildungsort außerhalb des bisherigen Schuleinzugsbereichs verlagert wird, können auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen. _____ (4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zum gemeinsamen Unterricht nach § 1 Abs. 3a von der Schulbehörde einer anderen Schule derselben Schulform in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden. (4a) Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind, werden durch die Schulbehörde auf der Grundlage einer pädagogischen Einzelfallprüfung entsprechend ihrem Alter und ihrer Vorbildung in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen zugewiesen. Die Schulbehörde kann auch nach Zuweisung in eine allgemeinbildende Schulform Schülerinnen und Schüler im Sinne des Satzes 1 insbesondere dann einer anderen Schule gleicher Schulform in zumutbarer Entfernung zuweisen, wenn dort pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische Integration bestehen.
--	--

(5) Einzugsbereich einer berufsbildenden Schule ist das Gebiet des Schulträgers oder der Schulträger, die eine Vereinbarung nach § 66 Abs. 1 oder 2 getroffen haben. Liegen mehrere berufsbildende Schulen im Gebiet eines Schulträgers, hat er für diese mit Zustimmung der Schulbehörde den Einzugsbereich nach Schulformen, Berufsbereichen, Fachrichtungen und Ausbildungsberufen festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die eine berufsbildende Schule besuchen, können anderen Schulen zugewiesen werden, wenn an der bisher besuchten Schule eine von der obersten Schulbehörde festgelegte Schülerzahl für eine Klasse eines bestimmten Bildungsganges nicht mehr erreicht wird. (6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung 1. die Festlegungen und das Verfahren gemäß Absatz 2a, 2. die Einzelheiten des Verfahrens gemäß Absatz 4 und 3. das Verfahren und die Schülerzahlen gemäß Absatz 5 zu regeln sowie 4. für einzelne berufsbildende Schulen, Berufsbereiche, Fachrichtungen und Ausbildungsberufe die Gebiete mehrerer Schulträger im Benehmen mit ihnen zu einem Einzugsbereich zusammenzufassen, um ein regional ausgewogenes, an der wirtschaftlichen Entwicklung orientiertes bestandsfähiges Angebot beruflicher Bildung und dessen personelle und organisatorische Sicherstellung zu gewährleisten. § 43 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden	(5) Schülerinnen und Schüler haben die berufsbildende Schule zu besuchen, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Abweichend davon ist in der Schulform Berufsschule der Einzugsbereich maßgebend, wo sich der Sitz des Ausbildungsbetriebes befindet. Einzugsbereich einer berufsbildenden Schule ist das Gebiet des Schulträgers oder der Schulträger, die eine Vereinbarung nach § 66 Abs. 1 oder 2 getroffen haben. Liegen mehrere berufsbildende Schulen im Gebiet eines Schulträgers, kann er für diese mit Zustimmung der Schulbehörde den Einzugsbereich nach Schulformen, Berufsbereichen, Fachrichtungen und Ausbildungsberufen festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die eine berufsbildende Schule besuchen, können anderen Schulen zugewiesen werden, wenn an der bisher besuchten Schule eine von der obersten Schulbehörde festgelegte Schülerzahl für eine Klasse eines bestimmten Bildungsganges nicht mehr erreicht wird. Die Zuständigkeit für eine auswärtige Beschulung auf Grund nicht vorgehaltener Bildungsgänge auf dem Territorium des Schulträgers oder auf Grund von Regelungen zur Fachklassenbildung obliegt dem Schulträger. Härtefallentscheidungen trifft die Schulbehörde. (6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung 1. die Festlegungen und das Verfahren gemäß Absatz 2a, 2. die Einzelheiten des Verfahrens gemäß Absatz 4, _____ 3. das Verfahren und die Schülerzahlen gemäß Absatz 5 _____ sowie Ausnahmen von Absatz 5 Satz 2 zum Zwecke einer möglichst wohnortnahen Beschulung zu regeln und 4. für einzelne berufsbildende Schulen, Berufsbereiche, Fachrichtungen und Ausbildungsberufe die Gebiete mehrerer Schulträger im Benehmen mit ihnen zu einem Einzugsbereich zusammenzufassen, um ein regional ausgewogenes, an der wirtschaftlichen Entwicklung orientiertes bestandsfähiges Angebot beruflicher Bildung und dessen personelle und organisatorische Sicherstellung zu gewährleisten. § 43 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden
--	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung von Erziehungsberechtigten und Schule für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Erziehungsberechtigte und Schule unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung. Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen und ihre Pflichten als Schülerinnen und Schüler erfüllen; sie haben die Schülerinnen und Schüler dafür zweckentsprechend auszustatten. (1a) Die Lehrkräfte, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Mitglieder der Schulleitung sind verpflichtet, schulpflichtige Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Wird die Schulpflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist insbesondere durch persönliche Beratung und Hinweise zu den Folgen der Schulpflichtverletzung auf die Schülerinnen und Schüler pädagogisch einzuwirken. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig einzubeziehen und auf ihre Pflichten hinzuweisen. (2) Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft über die schulische Entwicklung und den Leistungsstand ihrer Kinder. Die Schule hat die Erziehungsberechtigten über wesentliche die Schülerinnen oder Schüler betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren. (3) Die Informationspflicht der Schule nach Absatz 2 Satz 2 sowie nach § 44 Abs. 5 Satz 1 besteht gegenüber den bisherigen Erziehungsberechtigten auch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Schülerin oder des Schülers, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht generell oder im Einzelfall widersprochen	(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung von Erziehungsberechtigten und Schule für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Erziehungsberechtigte und Schule unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung. Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen und ihre Pflichten als Schülerinnen und Schüler erfüllen; sie haben die Schülerinnen und Schüler dafür zweckentsprechend auszustatten. Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der jeweiligen Entscheidung der Gesamtkonferenz der Schule teilzunehmen haben. (1a) Die Lehrkräfte, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Mitglieder der Schulleitung sind verpflichtet, schulpflichtige Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Wird die Schulpflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist insbesondere durch persönliche Beratung und Hinweise zu den Folgen der Schulpflichtverletzung auf die Schülerinnen und Schüler pädagogisch einzuwirken. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig einzubeziehen und auf ihre Pflichten hinzuweisen. (2) Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft über die schulische Entwicklung und den Leistungsstand ihrer Kinder. Die Schule hat die Erziehungsberechtigten über wesentliche die Schülerinnen oder Schüler betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren. (3) Die Informationspflicht der Schule nach Absatz 2 Satz 2 sowie nach § 44 Abs. 5 Satz 1 besteht gegenüber den bisherigen Erziehungsberechtigten auch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Schülerin oder des Schülers, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht generell oder im Einzelfall widersprochen
---	--

hat. Über einen Widerspruch informiert die Schule die bisherigen Erziehungsberechtigten. (4) Ausbildende und ihre Beauftragten haben den Auszubildenden die zur Erfüllung der schulischen Pflichten, zur Mitarbeit in Konferenzen und in der Schülervvertretung erforderliche Zeit zu gewähren. § 44 Ordnungsmaßnahmen (1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind die beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen. (2) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich ist. Die Würde der Schülerin oder des Schülers darf durch Ordnungsmaßnahmen nicht verletzt werden. (3) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler 1. gegen eine Rechtsnorm oder die Schulordnung verstoßen oder 2. Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte nicht befolgen, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind. (4) Ordnungsmaßnahmen sind: 1. der schriftliche Verweis, 2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen, 3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,	hat. Über einen Widerspruch informiert die Schule die bisherigen Erziehungsberechtigten. (4) Ausbildende und ihre Beauftragten haben den Auszubildenden die zur Erfüllung der schulischen Pflichten, zur Mitarbeit in Konferenzen und in der Schülervvertretung erforderliche Zeit zu gewähren. (5) Ausbildenden und ihren Beauftragten stehen die in Absatz 2 enthaltenen Rechte gegenüber der Schule zu. § 44 Ordnungsmaßnahmen (1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind die beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen. (2) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich ist. Die Würde der Schülerin oder des Schülers darf durch Ordnungsmaßnahmen nicht verletzt werden. (3) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler 1. gegen eine Rechtsnorm oder die Schulordnung verstoßen oder 2. Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte nicht befolgen, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind. (4) Ordnungsmaßnahmen sind: 1. Anordnung des schriftlichen Verweises, 2. Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch____,
--	--

4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform, 5. Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde. (5) Vor einer Ordnungsmaßnahme ist die Schülerin oder der Schüler zu hören, vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nrn. 2 bis 5 ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Anhörung zu geben. In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. (5a) Für Wohnheime, die Schulen in Trägerschaft des Landes angegliedert sind, gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch bei einem Verstoß gegen die Wohnheimordnung oder eine Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder des Betreuungspersonals eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden kann. Neben den in Absatz 4 genannten Ordnungsmaßnahmen kann der zeitweilige oder völlige Ausschluss aus dem Wohnheim angeordnet werden.	3. Anordnung des zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch von einem bis zu zwanzig Unterrichtstagen, 4. Androhung der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe, 5. Anordnung der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe, 6. Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform, 7. Anordnung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform, 8. Androhung der Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde, 9. Anordnung der Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde. (5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten anzuhören. In dringenden Fällen ist die Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers befugt, diese oder diesen bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. (5a) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 4 Nrn. 3 und 5 sowie vorläufige Maßnahmen der Schulleitung nach Absatz 5 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. (5b) Für Wohnheime, die Schulen in Trägerschaft des Landes angegliedert sind, gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch bei einem Verstoß gegen die Wohnheimordnung oder eine Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder des Betreuungspersonals eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden kann. Neben den in Absatz 4 genannten Ordnungsmaßnahmen kann der zeitweilige oder völlige Ausschluss aus dem Wohnheim angeordnet werden.
---	---

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Voraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung zu regeln. Sechster Teil Schülervertretung Erster Abschnitt Schülervertretung in der Schule § 46 Klassenverband Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenverband) ab dem 5. Schuljahrgang wählen die Klassensprecherin oder den Klassensprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der Klassenkonferenz. § 48 Wahlen und Ausscheiden (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Schülervertreterinnen und Schülervertreter in den Konferenzen werden für ein Schuljahr gewählt. (1a) Nach Entscheidung des Schülerrates erfolgt die Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers durch 1. die Schülervollversammlung aus ihrer Mitte, 2. die Schülervollversammlung aus dem Schülerrat, 3. den Schülerrat aus allen Schülerinnen und Schülern der Schule oder 4. den Schülerrat aus seiner Mitte.	(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Voraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung zu regeln. Sechster Teil Schülervertretung Erster Abschnitt Schülervertretung in der Schule § 46 Klassenverband (1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenverband) ab dem 5. Schuljahrgang wählen die Klassensprecherin oder den Klassensprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der Klassenkonferenz. (2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln. § 48 Wahlen und Ausscheiden (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Schülervertreterinnen und Schülervertreter in den Konferenzen werden für ein Schuljahr gewählt. (1a) Nach Entscheidung des Schülerrates erfolgt die Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers durch 1. die Schülervollversammlung aus ihrer Mitte, 2. die Schülervollversammlung aus dem Schülerrat, 3. den Schülerrat aus allen Schülerinnen und Schülern der Schule oder 4. den Schülerrat aus seiner Mitte.
--	---

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Schülervvertreter in Konferenzen scheiden aus ihrem Amt aus, 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder 2. wenn sie von ihrem Amt zurückgetreten sind oder 3. wenn sie die Schule nicht mehr besuchen. (3) Schülervvertreterinnen oder Schülervvertreter sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort. (4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln. § 49 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule (1) Von den Klassenverbänden und dem Schülerrats- sowie in Schülerversammlungen der Schule können alle schulischen sowie alle die Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße bewegenden Fragen erörtert werden.	(2) Die Sprecherin oder der Sprecher, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Schülervvertreter in Konferenzen scheiden aus ihrem Amt aus, 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder 2. wenn sie von ihrem Amt zurückgetreten sind oder 3. wenn sie die Schule nicht mehr besuchen. (3) Die Schülervvertreterinnen oder Schülervvertreter der Gesamtkonferenz scheiden aus dieser aus, wenn sich die Anzahl der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt wird, in der Gesamtkonferenz verringert. In diesem Fall werden die Konferenzvertreter der Schülerinnen und Schüler neu gewählt. (4) Schülervvertreterinnen oder Schülervvertreter sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort. (5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln. § 49 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule (1) Von den Klassenverbänden und dem Schülerrats- sowie in Schülerversammlungen der Schule können alle schulischen sowie alle die Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße bewegenden Fragen erörtert werden.
---	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

(2) Schülerrat und Klassenverbände sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den Klassenverbänden zu erörtern. (3) Der Schülerrat hat das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an die Gesamtkonferenz zu stellen. Diese Anträge müssen von der Gesamtkonferenz behandelt werden. (4) Schulleiterin und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer haben dem Schülerrat und den Klassenverbänden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (5) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher vertritt die Schülerinnen und Schüler gegenüber Lehrerinnen und Lehrern und Konferenzen, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Schulbehörden. Schülerinnen und Schüler können die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Schülervvertretung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen. (6) Die Schülervtreterinnen und Schülervtreter in den Konferenzen berichten dem Schülerrat oder der jeweiligen Klassenschülerschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit. (7) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrerinnen und Lehrern der Schule eine oder mehrere Beraterinnen oder Berater wählen. (8) Soweit keine Klassenverbände bestehen, gelten die Bestimmungen über den Klassenverband entsprechend für die einzelnen Schuljahrgänge.	(2) Schülerrat und Klassenverbände sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den Klassenverbänden zu erörtern. (3) Der Schülerrat hat das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an die Gesamtkonferenz zu stellen. Diese Anträge müssen von der Gesamtkonferenz behandelt werden. (4) Schulleiterin und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer haben dem Schülerrat und den Klassenverbänden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (5) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher vertritt die Schülerinnen und Schüler gegenüber Lehrerinnen und Lehrern und Konferenzen, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Schulbehörden. Schülerinnen und Schüler können die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Schülervvertretung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen. (6) Die Schülervtreterinnen und Schülervtreter in den Konferenzen berichten dem Schülerrat oder der jeweiligen Klassenschülerschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit. (7) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrerinnen und Lehrern der Schule eine oder mehrere Beraterinnen oder Berater wählen. (8) Soweit keine Klassenverbände bestehen, gelten die Bestimmungen über den Klassenverband entsprechend für die einzelnen Schuljahrgänge. (9) Die Mitglieder des Schülerrats sind auf Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Gremiums freizustellen.
--	--

Zweiter Abschnitt Schülervertretung in Gemeinden und Landkreisen § 51 Wahlen und Ausscheiden Die Mitglieder der Gemeinde- und Kreisschülerräte werden für zwei Schuljahre gewählt. § 48 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. § 52 Aufgaben der Gemeinde- und Kreisschülerräte (1) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte können Fragen beraten, die für die Schülerinnen und Schüler der Schulen ihres Gebiets von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen für ihre Tätigkeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. (2) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller im Gemeinde- oder Kreisgebiet vorhandenen Schulen angemessen berücksichtigt werden. § 56 Klassenelternschaften und Klassenelternvertretungen (1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Klassenelternschaft) wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Klassenelternschaft wählt außerdem die Elternvertreter für die Klassenkonferenz sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für	Zweiter Abschnitt Schülervertretung in Gemeinden und Landkreisen § 51 Wahlen und Ausscheiden Die Mitglieder der Gemeinde- und Kreisschülerräte werden für zwei Schuljahre gewählt. § 48 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. § 52 Aufgaben der Gemeinde- und Kreisschülerräte (1) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte können Fragen beraten, die für die Schülerinnen und Schüler der Schulen ihres Gebiets von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen für ihre Tätigkeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. (2) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller im Gemeinde- oder Kreisgebiet vorhandenen Schulen angemessen berücksichtigt werden. (3) Die Mitglieder der Gemeinde- und Kreisschülerräte sind auf Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Gremiums freizustellen. § 56 Klassenelternschaften und Klassenelternvertretungen (1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Klassenelternschaft) wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Klassenelternschaft wählt außerdem die Elternvertreter für die Klassenkonferenz sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für
--	---

Klassen, die zu mehr als der Hälfte von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt die Klassenelternschaft mindestens zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Erziehungsberechtigten, die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter oder die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer es verlangt. Im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden können die Schulleiterin oder der Schulleiter, die in der Klasse tätigen Pädagogen und Schülervvertreter an Klassenelternversammlungen teilnehmen. § 58 Wahlen und Ausscheiden (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt. (2) Vorsitzende der Klassenelternschaft und des Schulelternrats, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Beisitzerinnen und Beisitzer im Schulelternrat und Elternvertreter in den Konferenzen werden grundsätzlich für zwei Schuljahre gewählt. (3) Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus, 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder 2. mit Ablauf des Schuljahres, in dem ihr Kind volljährig wird, oder 3. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder 4. wenn ihr Kind die Schule nicht mehr besucht.	Klassen, die zu mehr als der Hälfte von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt die Klassenelternschaft mindestens zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Erziehungsberechtigten, die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter oder die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer es verlangt. Im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden können die Schulleiterin oder der Schulleiter, die in der Klasse tätigen Pädagogen und Schülervvertreter an Klassenelternversammlungen teilnehmen. (3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln. § 58 Wahlen und Ausscheiden (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt. (2) Vorsitzende der Klassenelternschaft und des Schulelternrats, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Beisitzerinnen und Beisitzer im Schulelternrat und Elternvertreter in den Konferenzen werden grundsätzlich für zwei Schuljahre gewählt. (3) Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus, 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder 2. mit Ablauf des Schuljahres, in dem ihr Kind volljährig wird, oder 3. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder 4. wenn ihr Kind die Schule nicht mehr besucht.
--	--

(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln. Zweiter Abschnitt Elternvertretung in Gemeinden und Landkreisen § 61 Wahlen und Ausscheiden Die Wahlen werden in den Gemeinden und Landkreisen durchgeführt. Im Übrigen gilt § 58 Abs. 1 bis 4 entsprechend. § 66 Zusammenschlüsse von Schulträgern (1) Schulträger können zur Erfüllung einzelner Aufgaben Vereinbarungen miteinander treffen. (2) Schulträger können mit Zustimmung der Schulbehörde auch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet des jeweils anderen Schulträgers vereinbaren. (3) Vereinbarungen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen mit den Zielen der Schulentwicklungsplanung vereinbar sein. Sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.	(4) Elternvertreter in der Gesamtkonferenz scheiden aus dieser aus, wenn sich die Anzahl der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Vertreter gewählt wird, in der Gesamtkonferenz verringert. In diesem Fall werden die Konferenzvertreterinnen und Konferenzvertreter der Elternschaft neu gewählt. (5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln. Zweiter Abschnitt Elternvertretung in Gemeinden und Landkreisen § 61 Wahlen und Ausscheiden Die Wahlen werden in den Gemeinden und Landkreisen durchgeführt. Im Übrigen gilt § 58 Abs. 1, 2, 3 und 5 entsprechend. § 66 Zusammenschlüsse von Schulträgern (1) Schulträger können zur Erfüllung einzelner Aufgaben Vereinbarungen miteinander treffen. (2) Schulträger können mit Zustimmung der Schulbehörde auch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet des jeweils anderen Schulträgers vereinbaren. (3) Vereinbarungen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen mit den Zielen der Schulentwicklungsplanung vereinbar sein. Sie bedürfen der
--	--

(4) Die Schulbehörde kann anordnen, dass auswärtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen sind, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und eine Vereinbarung zwischen den Schulträgern nicht zustande kommt. Auswärtige Schülerinnen und Schüler sind Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Schulträgers haben. Für Teilzeitschüler in der dualen Berufsausbildung gilt, dass auswärtige Schülerinnen und Schüler die Schülerinnen und Schüler sind, deren Ausbildungsstätte nicht im Gebiet des Schulträgers liegt. Neunter Teil Aufbringung der Kosten § 69 Personalkosten Das Land trägt die Personalkosten für die Lehrerinnen und Lehrer, für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an allen öffentlichen Schulen. § 70 Sachkosten (1) Die Schulträger tragen die Sachkosten der öffentlichen Schulen, wozu auch die in § 69 nicht genannten Personalkosten, einschließlich der Kosten für das Personal an Schülerwohnheimen, zählen. (2) Wird eine Schule der Sekundarstufe I oder II von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 66 Abs. 2 und 4 besucht, so ist der Schulträger berechtigt, von den für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträgern einen kostendeckenden Beitrag zu verlangen. Der Beitrag kann auch die Kosten für die Unterbringung in	Zustimmung der Schulbehörde. Die Vereinbarungen dürfen keine finanzielle Forderung des aufnehmenden Schulträgers enthalten. (4) Die Schulbehörde kann anordnen, dass auswärtige Schülerinnen und Schüler ohne finanziellen Ausgleich zwischen den Schulträgern aufzunehmen sind, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und eine Vereinbarung zwischen den Schulträgern nicht zustande kommt. Auswärtige Schülerinnen und Schüler sind Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Schulträgers haben. Für Teilzeitschüler in der dualen Berufsausbildung gilt, dass auswärtige Schülerinnen und Schüler die Schülerinnen und Schüler sind, deren Ausbildungsstätte nicht im Gebiet des Schulträgers liegt. Neunter Teil Aufbringung der Kosten § 69 Personalkosten Das Land trägt die Personalkosten für die Lehrerinnen und Lehrer, für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für das Assistenz- und das Betreuungspersonal an allen öffentlichen Schulen. § 70 Sachkosten (1) Die Schulträger tragen die Sachkosten der öffentlichen Schulen, wozu auch die in § 69 nicht genannten Personalkosten, einschließlich der Kosten für das Personal an Schülerwohnheimen, zählen. (2) _____
---	---

einem vom Schulträger bereitgestellten Schülerwohnheim enthalten. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung pauschalierte Beiträge festzusetzen, wobei es für die Schulformen, die Schulzweige, die Schuljahrgänge und erforderlichenfalls auch für Berufsfelder und Fachrichtungen der berufsbildenden Schulen unterschiedliche Sätze festsetzen kann. Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung sind bei der Festsetzung des Beitrages nicht zu berücksichtigen. (3) Das Land erstattet den Trägern von Berufsschulen für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land die Beschulungskosten in Höhe der Beiträge gemäß der Verordnung nach Absatz 2 Satz 3. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. (4) Ist eine Gemeinde als Standort einer Grundschule mit einem Schulbezirk aus mehreren Gemeinden ausgewiesen, so wird dieser Gemeinde die Schulträgerschaft übertragen. Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, in der auch eine Kostenregelung enthalten ist. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulbehörde. (5) Schulträger können in Vereinbarungen nach § 66 Abs. 2 auch festlegen, gegenseitig auf Beiträge gemäß Absatz 2 zu verzichten. § 71 Schülerbeförderung (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. (2) Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler 1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,	(2) _____. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Land an einer Berufsschule bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. (3) Ist eine Gemeinde als Standort einer Grundschule mit einem Schulbezirk aus mehreren Gemeinden ausgewiesen, so wird dieser Gemeinde die Schulträgerschaft übertragen. Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen_____. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulbehörde. (5) _____ § 71 Schülerbeförderung (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. (2) Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler 1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,
--	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

2. des Berufsvorbereitungsjahres und 3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Anträge auf Erstattung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen. (3) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen, wenn in dem Gebiet keine entsprechende Förderschule vorgehalten wird. Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten. (4) Die Beförderungszeiten sind so festzulegen, dass die Teilnahme am Unterricht, der Besuch von Grundschulen gemäß § 4 sowie von	2. des Berufsvorbereitungsjahres und 3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Anträge auf Erstattung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen. (3) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen, wenn in dem Gebiet keine entsprechende Förderschule vorgehalten wird. Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten. (4) Die Beförderungszeiten sind so festzulegen, dass die Teilnahme am Unterricht, der Besuch von Grundschulen gemäß § 4 sowie von
---	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Ganztagsschulen gemäß § 5a Abs. 6 und § 12 Abs. 1 und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule gemäß § 12 Abs. 2 sowie an außerschulischen Betreuungsangeboten am Schulort für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Die Öffnungszeiten der Schule, außerunterrichtliche Veranstaltungen und außerschulische Betreuungsangebote am Schulort sind zur Gestaltung einer wirtschaftlichen, im Regelfall in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung und unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler mit dem zuständigen Träger des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen. (4a) Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler 1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen, 2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten. Die Entlastung erfolgt 1. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 1 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform, 2. bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 besuchen, in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot, 3. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule des von ihnen gewählten Bildungsganges, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro je Schuljahr. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann	Ganztagsschulen gemäß § 5a Abs. 6 und § 12 Abs. 1 und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule gemäß § 12 Abs. 2 sowie an außerschulischen Betreuungsangeboten am Schulort für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Die Öffnungszeiten der Schule, außerunterrichtliche Veranstaltungen und außerschulische Betreuungsangebote am Schulort sind zur Gestaltung einer wirtschaftlichen, im Regelfall in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung und unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler mit dem zuständigen Träger des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen. (4a) Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler 1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen, 2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten. Die Entlastung erfolgt 1. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 1 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform, 2. bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 besuchen, in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot, 3. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule des von ihnen gewählten Bildungsganges, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro je Schuljahr. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann
--	--

nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat. Die Entlastung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung nach Satz 2 nicht übersteigen. Anträge auf Entlastung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen. (4b) Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform werden bei Freien Waldorfschulen für die Schuljahrgänge 1 bis 4 die Grundschulen, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 die Sekundarschulen und für die Schuljahrgänge 11 bis 13 die Gymnasien herangezogen, sofern nicht eine Freie Waldorfschule die nächstgelegene Schule ist. (5) Die in den Absätzen 2 und 4a nicht genannten Schülerinnen und Schüler können vom Träger der Schülerbeförderung Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erhalten. (6) Die Träger der Schülerbeförderung bestimmen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des	nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat. Die Entlastung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung nach Satz 2 nicht übersteigen. Anträge auf Entlastung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen. (4b) Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform werden bei Freien Waldorfschulen für die Schuljahrgänge 1 bis 4 die Grundschulen, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 die Sekundarschulen und für die Schuljahrgänge 11 bis 13 die Gymnasien herangezogen, sofern nicht eine Freie Waldorfschule die nächstgelegene Schule ist. (4c) Wurde nach Genehmigung durch die oberste Schulbehörde eine Form des Dualen Lernens nach § 13b an einer Schule eingerichtet, so gilt in Ergänzung zu Absatz 2 und 3 für die Schülerinnen und Schüler dieser Lernform diese Schule als nächstgelegene Schule der gewählten Schulform. Dabei sind die Wege der Schülerinnen und Schüler von und zu den Praxisplätzen im Rahmen der Schülerbeförderung wie Wege zur Schule zu behandeln. (5) Die in den Absätzen 2 und 4a nicht genannten Schülerinnen und Schüler können vom Träger der Schülerbeförderung Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erhalten. (6) Die Träger der Schülerbeförderung bestimmen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des
---	---

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Schulweges zu berücksichtigen. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung befördert werden müssen. (7) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. (8) Nutzt die Schülerin oder der Schüler die Unterkunft in einem Schülerwohnheim, gilt für zwei Fahrten je Woche das Schülerwohnheim als Schule. Im Übrigen gilt das Schülerwohnheim als Wohnung der Schülerin oder des Schülers. Im Rahmen der Schülerbeförderung nach Satz 2 ist eine Eigenbeteiligung nicht abzuziehen. § 72a Schulspeisung Die Schulträger sollen im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen. § 74a Sonstige Kosten Zu den nicht unter § 74 fallenden Kosten der Schulen der Sekundarstufen in Trägerschaft der kreisangehörigen Gemeinden gewähren Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 70 v. H. als Zuschuss. Insoweit Gastschulbeiträge vom eigenen Landkreis erhoben werden, reduziert sich der Zuschuss des Landkreises um diesen Betrag. Zehnter Teil Vertretungen bei der obersten Schulbehörde und Landesschulbeirat	Schulweges zu berücksichtigen. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung befördert werden müssen. (7) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. (8) Nutzt die Schülerin oder der Schüler die Unterkunft in einem Schülerwohnheim, gilt für zwei Fahrten je Woche das Schülerwohnheim als Schule. Im Übrigen gilt das Schülerwohnheim als Wohnung der Schülerin oder des Schülers. Im Rahmen der Schülerbeförderung nach Satz 2 ist eine Eigenbeteiligung nicht abzuziehen. § 72a Schulspeisung Die Schulträger sollen im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat darauf hinwirken, schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen. § 74a Sonstige Kosten Zu den nicht unter § 74 fallenden Kosten der Schulen der Sekundarstufen in Trägerschaft der kreisangehörigen Gemeinden gewähren Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 70 v. H. als Zuschuss._____ Zehnter Teil Vertretungen bei der obersten Schulbehörde und Landesschulbeirat
--	--

Erster Abschnitt Zusammensetzung und Aufgaben § 77 Landesschülerrat (1) Im Landesschülerrat werden die Schülerinnen und Schüler von 1. Sekundarschulen und Gymnasien durch jeweils sechs Mitglieder, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen durch jeweils drei Mitglieder, 2. berufsbildenden Schulen durch sechs Mitglieder, 3. Schulen in freier Trägerschaft durch drei Mitglieder vertreten. (2) Der Landesschülerrat wirkt in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Schülerinnen und Schüler berührt werden. Im Übrigen gilt § 76 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 78 Landesschulbeirat (1) Der Landesschulbeirat besteht aus 1. sieben Lehrerinnen und Lehrern, die auf Vorschlag der Verbände von der obersten Schulbehörde berufen werden, wobei alle Schulformen Berücksichtigung finden, 2. sieben Erziehungsberechtigten, die vom Landeselternrat gewählt werden, 3. sieben Schülerinnen und Schülern, die vom Landesschülerrat gewählt werden,	Erster Abschnitt Zusammensetzung und Aufgaben § 77 Landesschülerrat (1) Im Landesschülerrat werden die Schülerinnen und Schüler von 1. Sekundarschulen und Gymnasien durch jeweils sechs Mitglieder, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen durch jeweils drei Mitglieder, 2. berufsbildenden Schulen durch sechs Mitglieder, 3. Schulen in freier Trägerschaft durch drei Mitglieder vertreten. (2) Der Landesschülerrat wirkt in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Schülerinnen und Schüler berührt werden. Im Übrigen gilt § 76 Abs. 2 und 3 entsprechend. (3) Die Mitglieder des Landesschülerrats sind auf Antrag für die Teilnahme an dessen Sitzungen freizustellen. § 78 Landesschulbeirat (1) Der Landesschulbeirat besteht aus 1. sieben Lehrerinnen und Lehrern, die auf Vorschlag der Verbände von der obersten Schulbehörde berufen werden, wobei alle Schulformen Berücksichtigung finden, 2. sieben Erziehungsberechtigten, die vom Landeselternrat gewählt werden, 3. sieben Schülerinnen und Schülern, die vom Landesschülerrat gewählt werden,
--	--

4. a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft und der Hochschulen, b) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen, c) je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Schulträger sowie der Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, die von der obersten Schulbehörde auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen werden. (2) Der Landesschulbeirat wirkt bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landesschulbeirat über die entsprechenden Vorhaben und gibt ihm die erforderlichen Auskünfte. Der Landesschulbeirat kann der obersten Schulbehörde Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Lehrplänen oder Rahmenrichtlinien. Zweiter Abschnitt Verfahrensvorschriften § 81 Kosten (1) Die Tätigkeit in einer Elternvertretung, in einer Schülervertretung oder im Landesschulbeirat ist ehrenamtlich. (2) Die durch die Tätigkeit der Vertretungen und des Landesschulbeirats entstehenden notwendigen Kosten trägt das Land. (3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Ausstattung der Vertretungen und des Landesschulbeirats mit Geschäftsbedarf und den erforderlichen	4. a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft und der Hochschulen, b) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen, c) je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der kommunalen Schulträger sowie der Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, die von der obersten Schulbehörde auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen werden. (2) Der Landesschulbeirat wirkt bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landesschulbeirat über die entsprechenden Vorhaben und gibt ihm die erforderlichen Auskünfte. Der Landesschulbeirat kann der obersten Schulbehörde Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Lehrplänen oder Rahmenrichtlinien. Zweiter Abschnitt Verfahrensvorschriften § 81 Kosten (1) Die Tätigkeit in einer Elternvertretung, in einer Schülervertretung oder im Landesschulbeirat ist ehrenamtlich. (2) Die durch die Tätigkeit der Vertretungen und des Landesschulbeirats entstehenden notwendigen Kosten trägt das Land. (3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Ausstattung der Vertretungen und des Landesschulbeirats mit Geschäftsbedarf und den erforderlichen
---	---

Einrichtungen sowie der Erstattung der Fahrtkosten nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes und der Sitzungsgelder durch Verordnung zu regeln. Elfter Teil Staatliche Schulbehörden § 83 Aufgaben (1) Die Schulaufsicht umfasst 1. die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung sowie personellen Untersetzung des Schulwesens, 2. die Beratung und Unterstützung der Schulen sowie die Förderung ihrer Selbstständigkeit, 3. die Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen sowie über den Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter, Referendarinnen und Referendare, 4. die Dienstaufsicht über die im Dienst des Landes stehenden Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Referendarinnen und Referendare sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal, 5. die Rechtsaufsicht über die Schulträger, Schulplanungsträger und Träger der Schülerbeförderung bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes, 6. die Wahrnehmung der Genehmigungs- und Entscheidungsvorbehalte nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes,	Einrichtungen sowie der Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes und der Sitzungsgelder durch Verordnung zu regeln. Elfter Teil Staatliche Schulbehörden § 83 Aufgaben (1) Die Schulaufsicht umfasst 1. die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung sowie personellen Untersetzung des Schulwesens, 2. die Beratung und Unterstützung der Schulen sowie die Förderung ihrer Selbstständigkeit, 3. die Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen sowie über den Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter, Referendarinnen und Referendare, 4. die Dienstaufsicht über die im Dienst des Landes stehenden Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Referendarinnen und Referendare sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Assistenz- und Betreuungspersonal, 5. die Rechtsaufsicht über die Schulträger, Schulplanungsträger und Träger der Schülerbeförderung bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes, 6. die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit diese nach § 44a und § 84 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 84 Absatz 3, 1. Halbsatz zur Durchsetzung der Schulpflicht zuständig sind, 7. die Wahrnehmung der Genehmigungs- und Entscheidungsvorbehalte nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes,
---	---

7. die Fort- und Weiterbildung, 8. den schulpsychologischen Dienst sowie individuelle schulfachliche Beratung, soweit diese nicht von der Schule geleistet werden kann, und 9. die Qualitätssicherung. (1a) Für die Aufsicht über die dem Schulträger obliegenden Aufgaben gelten die §§ 145 bis 148 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend. (2) Die Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich aus Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Zwölfter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften § 84 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Schulpflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 43 Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler nicht dazu anhält, am Unterricht oder an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen oder die sonstigen Pflichten als Schülerin oder Schüler zu erfüllen, 2a. entgegen § 43 Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme am Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen nicht zweckentsprechend ausstattet, 3. als Auszubildende oder Auszubildender entgegen § 43 Abs. 4 eine Auszubildende oder einen Auszubildenden nicht zur Erfüllung ihrer oder	8. die Fort- und Weiterbildung, 9. den schulpsychologischen Dienst sowie individuelle schulfachliche Beratung, soweit diese nicht von der Schule geleistet werden kann, und 10. die Qualitätssicherung. (1a) Für die Aufsicht über die dem Schulträger obliegenden Aufgaben gelten die §§ 145 bis 148 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend. (2) Die Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich aus Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Zwölfter Teil Datenschutz-, Übergangs- und Schlussvorschriften § 84 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Schulpflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 43 Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler nicht dazu anhält, am Unterricht oder an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen oder die sonstigen Pflichten als Schülerin oder Schüler zu erfüllen, 2a. entgegen § 43 Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme am Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen nicht zweckentsprechend ausstattet, 3. als Auszubildende oder Auszubildender entgegen § 43 Abs. 4 eine Auszubildende oder einen Auszubildenden nicht zur Erfüllung ihrer oder
--	--

seiner schulischen Pflichten anhält oder ihr oder ihm die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt, 4. eine Unterrichtseinrichtung unter einer Bezeichnung betreibt, die gegen § 15 verstößt, 5. eine Ersatzschule ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 betreibt, 6. seinen Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 6, § 16a Abs. 2a Satz 1 und 2 oder § 18b Abs. 2 und 3 nicht nachkommt oder 7. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer beschäftigt, ohne dass eine Genehmigung nach § 16a Abs. 2 vorliegt. (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 7 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 die Landkreise und kreisfreien Städte, für Absatz 1 Nrn. 4 bis 7 das Landesschulamt.	seiner schulischen Pflichten anhält oder ihr oder ihm die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt, 4. eine Unterrichtseinrichtung unter einer Bezeichnung betreibt, die gegen § 15 verstößt, 5. eine Ersatzschule ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 betreibt, 6. seinen Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 6, § 16a Abs. 2a Satz 1 und 2 oder § 18b Abs. 2 und 3 nicht nachkommt, ____ 7. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer beschäftigt, ohne dass eine Genehmigung nach § 16a Abs. 2 vorliegt oder 8. als öffentliche Schule oder Schule in freier Trägerschaft nicht der Verpflichtung nach § 84f Abs. 2 Satz 1 nachkommt, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels des von der obersten Schulbehörde vorgegeben landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens vorzunehmen, oder als Schulträger, der das landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren nicht nutzt, nicht der Verpflichtung nach § 84f Abs. 2 Satz 3 nachkommt, die Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e in einem von der obersten Schulbehörde zu bestimmenden Format auf elektronischem Wege zu übermitteln. (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 8 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 die Landkreise und kreisfreien Städte, für Absatz 1 Nrn. 4 bis 8 das Landesschulamt.
--	--

§ 84a Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Die Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger, die Schülervertretungen und die Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben verarbeiten. Die Absätze 2 bis 13 und die §§ 84b bis 84e finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.	§ 84a Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Die Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger, die Träger der Schulentwicklungsplanung, weitere öffentlich-rechtliche oder von diesen anerkannte Stellen sowie die Schüler- und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, zur Erfüllung von Fürsorgemaßnahmen oder Aufgaben der Schulplanung, zu Zwecken der Schulverwaltung, zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Schulorganisation, zur Schulaufsicht, zur Entwicklung der Schulqualität, zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen oder von Schulleistungsuntersuchungen, zur Evaluation oder zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und weiterem an Schulen tätigen Personal verarbeiten. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen insbesondere verarbeitet werden 1. Gesundheitsdaten, soweit dies erforderlich ist, insbesondere a) um den Beginn der Schulpflicht festzustellen, b) um die Aufgaben der Schülerbeförderung erfüllen zu können, c) um der Landesunfallkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen, d) um Maßnahmen der Gesundheitspflege und Prävention im Sinne des § 38 gewährleisten zu können, e) um die betroffene Person zu schützen, f) um festzustellen, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist, g) um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen oder eine solche Unterstützung anzubieten oder zu leisten, - h)
---	--

	i) um festzustellen, ob die Schulpflicht erfüllt wird, j) zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes oder k) um die durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können; 2.Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, insbesondere a) soweit dies zur Organisation des Unterrichts erforderlich ist oder b) um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können; 3.Daten, aus denen die Herkunft hervorgeht, soweit dies erforderlich ist, insbesondere a) um einen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse, an besonderen Sprachfördermaßnahmen oder an der Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts festzustellen oder eine solche Maßnahme anzubieten oder durchzuführen oder b) um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können. Die Berechtigung nach Satz 1 und 2 haben auch die Träger der Schülerbeförderung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 71 erforderlich ist und die unteren Gesundheitsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen Gesundheitsdaten nach Anonymisierung verarbeiten. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Absätze 2 bis 12 und die §§ 84b bis 84f finden keine Anwendung, soweit das Recht der	
--	--	--

(2) Schulen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Schulorganisation oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu übermitteln. (3) Die Schulbehörden und die Schulträger dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Dasselbe gilt für Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, soweit dies für Schulleistungsuntersuchungen und die externe Evaluation gemäß § 11a erforderlich ist. Die Berechtigung nach Satz 1 haben auch die unteren Gesundheitsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist, und die Träger der Schülerbeförderung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 71 erforderlich ist. Die unteren Gesundheitsbehörden sind auch zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten berechtigt, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des	Europäischen Union, im Besonderen die ____Datenschutz-Grundverordnung____ unmittelbar gilt.
--	--

Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung automatisiert verarbeiten. (4) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals verarbeiten. (5) Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. (6) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie an Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11a teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden.	(2) Betroffene, insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. (3) Betroffene, insbesondere die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie an Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11a teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden. (4) Die Schulen, die Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt sind befugt, personenbezogene Daten der Betroffenen, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie der an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligten der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe zu verarbeiten, soweit dies im Rahmen des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformen und zur Erreichung der Lernziele erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für
---	--

(7) Die von der Schule erhobenen personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nur in der Schule verarbeitet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen gestatten, dass die an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal Daten außerhalb der Schule verarbeiten, wenn die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet ist. Die Gestattung enthält abhängig von Art und Zweck der Verarbeitung nähere Vorgaben.	den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernsystemen, wie Videokonferenzsystemen und weiteren Arbeits- und Kommunikationsplattformen. In diesem Rahmen sind die Betroffenen, insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte zur Nutzung verpflichtet. (5) Soweit personenbezogene Daten, auch außerhalb der Schule, verarbeitet werden, sind neben der analogen Datenverarbeitung die für diese Zwecke zur Verfügung gestellten dienstlichen digitalen Endgeräte zu nutzen. Den Schülerinnen und Schülern kann die Nutzung digitaler privater Endgeräte gestattet werden, wenn den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den sonstigen Informationssicherheitsstandards sowie den Vorgaben des Landes und des Schulträgers entsprochen wird und insbesondere die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff ergriffen werden. Die Gestattung nach Satz 2 hat abhängig von Art und Zweck der Verarbeitung nähere Vorgaben zur Art und Weise der Datenverarbeitung zu enthalten. (6) Digitale Unterrichtsdokumentationen, wie Klassen- und Notenbücher, können geführt werden, wenn insbesondere sichergestellt ist, dass 1. diese Unterrichtsdokumentationen nur den die jeweiligen Klassen oder Lerngruppen unterrichtenden Personen, der Schulleitung und den durch die Gesamtkonferenz bestimmten Personen zugänglich sind, 2. der Zugang zu diesen Unterrichtsdokumentationen nur mit informationstechnischen Geräten im Sinn des Absatzes 5 erfolgt, 3. der Identitätsnachweis der Nutzerin oder des Nutzers mittels einer Kombination von mindestens zwei verschiedenen und unabhängigen Komponenten erfolgt (Zwei-Faktor-Authentisierung) und
---	---

(8) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. § 43 Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 9 Abs. 8a gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.	4. die personenbezogenen Daten nicht auf den informationstechnischen Geräten im Sinne des Absatzes 5 oder außerhalb des digitalen Unterrichtsdokumentationssystems gespeichert werden; zulässig sind vorübergehende Speicherungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, die Funktionsfähigkeit des Systems zu ermöglichen; hierbei ist sicherzustellen, dass bei Beendigung der Verarbeitungstätigkeit eine Löschung dieser Daten erfolgt. Sofern die personenbezogenen Daten im Auftrag verarbeitet werden, müssen die Voraussetzungen nach Artikel 28 und 29 der Datenschutz-Grundverordnung vorliegen und dürfen der Auftragsdatenverarbeitung im Einzelfall keine besonderen Gründe entgegenstehen. (7) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme von Gesundheitsdaten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen oder zwischen diesen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. ____Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 9 Abs. 8a und Träger von Maßnahmen der Berufsorientierung gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. § 43 Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung. (8) Die Schule darf Daten von Schülerinnen und Schülern im Sinne des § 31 a Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1790), die mit Beendigung der Schule keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu Zwecken der
--	--

(9) Gesundheitsdaten über Untersuchungen gemäß § 38 Abs. 2 sowie freiwillige Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden; dies gilt nicht für die Teilnahme an Untersuchungen gemäß § 38 Abs. 2. Medizinische und psychologische Befunde dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. (10) Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die in Satz 1 genannten Rechte ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die erforderliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und	Förderung der beruflichen Ausbildung, insbesondere zur Kontaktaufnahme durch die Agentur für Arbeit gemäß § 31 a Drittes Buch Sozialgesetzbuch verarbeiten. Zu den in Satz 1 genannten Zwecken dürfen die Daten auch digital an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt werden. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach ihrer Erhebung. (9) Die Übermittlung von Gesundheitsdaten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen oder zwischen diesen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. § 43 Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung. (10) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse (11) Betroffene, insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die in Satz 1 genannten Rechte ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die erforderliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der Betroffenen dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich macht.
---	---

Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals sowie Dritter dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich macht. (11) Die jeweils mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten, der Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, der Erziehungsberechtigten der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Eine anderweitige Verarbeitung bedarf einer erneuten Einwilligung. (12) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu Verarbeitung der Daten zu regeln, insbesondere 1. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Lehrkräfte sowie durch sonstiges an der Schule tätiges Personal, 2. die Verarbeitung außerhalb der Schule gemäß Absatz 7, 3. die Datenübermittlung, 4. die Datensicherheit, 5. die automatisierte Datenverarbeitung, 6. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu der jeweils befugten Stelle und 7. die Einschränkung und Versagung der Einsichtnahme und Auskunft nach Absatz 10 Satz 3. (13) Die Absätze 1 bis 12 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.	(12) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Verarbeitung der Daten zu regeln, insbesondere 1. zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten Betroffener einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 sowie zur Art und Weise der Angabe von personenbezogenen Daten Betroffener gemäß Absatz 2, 2. zur Verarbeitung im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 4 3. zur Verarbeitung, auch außerhalb der Schule, gemäß Absatz 5 und in digitalen Unterrichtsdokumentationen gemäß Absatz 6, 4. zur Datenübermittlung, 5. zur Datensicherheit, 6. zur digitalen Datenverarbeitung, 7. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu der jeweils befugten Stelle und 8. die Einschränkung und Versagung der Einsichtnahme und Auskunft nach Absatz 11 Satz 3. (13) Die Absätze 1 bis 12 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.
---	--

§ 84b Schulbezogene statistische Erhebungen (1) Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können schulbezogene statistische Erhebungen durchgeführt werden. Auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulleitungen, die Lehrkräfte, das sonstige an der Schule tätige Personal, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten. (2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Auskunftspflicht, den Berichtszeitraum oder -zeitpunkt und die Häufigkeit der Durchführung zu regeln. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend. § 84c Automatisierte zentrale Schülerdatei (1) Das Landesschulamt richtet für Verwaltungszwecke eine automatisierte zentrale Schülerdatei ein. In dieser dürfen 1. die landeseindeutige Schülernummer, 2. Name und Vorname der Schülerin und des Schülers, 3. Geschlecht, 4. Geburtsdatum, 5. Anschrift, 6. Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten, 7. Schulnummer,	§ 84b Schulbezogene statistische Erhebungen (1) Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können schulbezogene statistische Erhebungen durchgeführt werden. Auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulleitungen, die Lehrkräfte, das sonstige an der Schule tätige Personal, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten. (2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Auskunftspflicht, den Berichtszeitraum oder -zeitpunkt und die Häufigkeit der Durchführung zu regeln. (3) Für Gesetzesvorhaben und für Zwecke der Planung, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen, darf das für Statistik zuständige Landesamt der obersten Schulbehörde Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit die Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend. § 84c Automatisierte zentrale Schülerdatei (weggefallen)
---	--

8. die Teilnahme an Untersuchungen gemäß § 38 Abs. 2, 9. (aufgehoben) 10. Schulanmeldung, Schulwechsel sowie weitere Schulpflichtmerkmale gespeichert werden. Die Schulen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten zu übermitteln. Diese Daten dürfen nur für die Erfüllung der Satz 2 Nrn. 8 bis 10 zugrunde liegenden Pflichten verarbeitet werden. Die landeseindeutige Schülernummer wird in der automatisierten zentralen Schülerdatei festgelegt und bleibt für die gesamte schulische Laufbahn einer Schülerin oder eines Schülers im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugeordnet. Die Schulen und die Schulbehörde haben Zugriffsrechte auf die automatisierte zentrale Schülerdatei nur, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, an den Verfahren zur Einrichtung und Nutzung der automatisierten zentralen Schülerdatei teilzunehmen. (2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren durch Verordnung zu regeln. § 84f IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren Das Land richtet ein landeseinheitliches IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren ein. Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels eines von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens vorzunehmen. Die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, das für Statistik zuständige Landesamt und die Schulträger sind berechtigt, dieses landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren für die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e zu nutzen. Schulträger, die das landeseinheitliche	§ 84f IT-gestützte Fachverfahren (1) Die oberste Schulbehörde kann IT-gestützte Fachverfahren landesweit und auch landeseinheitlich einrichten. (2) Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels ____ von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens vorzunehmen. Die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, das für Statistik zuständige Landesamt, die Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die unteren Gesundheitsbehörden sind berechtigt, ____ landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren für die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe
--	---

IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren nicht nutzen, haben die Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e in einem von der obersten Schulbehörde zu bestimmenden Format auf elektronischem Wege zu übermitteln. Verantwortlicher für das landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren ist die oberste Schulbehörde. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen 1. zu dessen einheitlicher Nutzung durch die Schulen, 2. zur Vergabe, Reichweite und Begrenzung von Zugriffsrechten und 3. zu weiteren Maßnahmen zur organisatorischen und technischen Gewährleistung der Zweckbindung. § 84g Einschränkung von Grundrechten § 18f Abs. 4, § 30 Abs. 11 und die §§ 84a bis 84f schränken das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.	der §§ 84a bis 84e zu nutzen. Schulträger, die __landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren nicht nutzen, haben die Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e in einem von der obersten Schulbehörde zu bestimmenden Format auf elektronischem Wege zu übermitteln. ____ (3) In dem landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren Bildungsmanagementsystem Sachsen-Anhalt wird für jedes schulpflichtig werdende Kind sowie für jede schulpflichtige Schülerin und jeden schulpflichtigen Schüler als Hilfsmerkmal eine landeseindeutige Schülernummer festgelegt, die für die gesamte schulische Laufbahn im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugeordnet bleibt. (4) Schülerinnen und Schüler aus beruflich reisenden Familien, deren Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie die jeweilige Stammschule und Stützpunktschulen sind verpflichtet, ein von der obersten Schulbehörde vorgegebenes IT-gestütztes Fachverfahren für die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e zu nutzen. (5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen 1. zur einheitlichen Nutzung der IT-gestützten Fachverfahren durch die Schulen, 2. zur Vergabe, Reichweite und Begrenzung von Zugriffsrechten und 3. zu weiteren Maßnahmen zur organisatorischen und technischen Gewährleistung der Zweckbindung. § 84g Einschränkung von Grundrechten § 10b, § 18f Abs. 4, § 30 Abs. 11 und die §§ 84a bis 84f schränken das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel
--	---

§ 86a (weggefallen) § 86b (weggefallen) § 86d Übergangsvorschrift zu § 79 Abs. 1 Für die Dauer der Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter gilt § 79 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Tag des Inkrafttretens des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung.	13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein. § 86a Übergangsregelung zu § 70 Für Schülerinnen und Schüler, für die bisher Gastschulbeiträge geleistet wurden, sind diese noch für zwei weitere Schuljahre nach Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. § 86b Übergangsregelung zu § 5b Bestehende Gemeinschaftsschulen der Organisationsformen 1. ohne eigene gymnasiale Oberstufe in Kooperation mit dem Erwerb des Abiturs nach 12 Schulbesuchsjahren, 2. ohne eigene gymnasiale Oberstufe mit dem Erwerb des Abiturs nach 13 Schulbesuchsjahren und nicht in Kooperation mit einem Beruflichen Gymnasium oder 3. mit eigener gymnasialer Oberstufe mit dem Erwerb des Abiturs nach 12 Schulbesuchsjahren können spätestens bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 weitergeführt werden. Das Konzept gemäß § 5b Abs. 3 ist bis dahin entsprechend anzupassen und der Schulbehörde § 86d (weggefallen)
--	--

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

§ 87 (Inkrafttreten) (1) (1) und (2) betrifft das Inkrafttreten.	§ 87 (weggefallen)	
Landespersonalvertretungsgesetz	Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes	
§ 84 Die öffentlichen Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind für die nachstehend aufgeführten Beschäftigten Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes: 1. Lehrkräfte (einschließlich Schulleiterinnen und Schulleiter), 2. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3. Betreuungspersonal an Förderschulen und 4. Verwaltungs- und technisches Personal an Schulen in Landesträgerschaft.	§ 84 Die öffentlichen Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind für die nachstehend aufgeführten Beschäftigten Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes: 1. Lehrkräfte (einschließlich Schulleiterinnen und Schulleiter), 2. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3. Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten, 4. Betreuungspersonal an Förderschulen und 5. Verwaltungs- und technisches Personal an Schulen in Landesträgerschaft.	

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt			Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt		
Anlage 1			Anlage 1		
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag
Lfd. Nr. 111 Schulgesetz des Landes Sachsen/Anhalt (SchulG LSA)			Lfd. Nr. 111 Schulgesetz des Landes Sachsen/Anhalt (SchulG LSA)		
2	Ergänzungsschulen		2	Ergänzungsschulen	
2.1	Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 18b Abs. 2 Satz 1	500 bis 2 500	2.1	Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 18b Abs. 2 Satz 1	500 bis 2 500
2.2	Untersagung der Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule nach § 18c	500 bis 2 500	2.2	Untersagung der Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule nach § 18c	500 bis 2 500
2.3	Prüfung der Errichtung einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 18d Abs. 1 und 2 (inklusive zweier schulfachlicher Prüfungen)	600 bis 3 500	2.3	Prüfung der Errichtung einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 18d Abs. 1, 2 und 3 (inklusive zweier schulfachlicher Prüfungen)	600 bis 3 500
	jede weitere schulfachliche Prüfung	0 bis 1 000		jede weitere schulfachliche Prüfung	0 bis 1 000
4	(aufgehoben)		4	(aufgehoben)	
5	Leistungsgebühr für die Bereitstellung von Musikinstrumenten		5	Leistungsgebühr für die Bereitstellung von Musikinstrumenten	
5.1	Ausleihgebühr für Musikinstrumente zum Privatgebrauch pro Monat	3 bis 10	5.1	Ausleihgebühr für Musikinstrumente zum Privatgebrauch pro Monat	3 bis 10
5.2	Nutzungsgebühr für Instrumente zu Unterrichts- und Übungszwecken in der Schule pro Monat	3	5.2	Nutzungsgebühr für Instrumente zu Unterrichts- und Übungszwecken in der Schule pro Monat	3

Anlage 4: Synopse Achtzehntes Gesetz zur Änderung des SchulG LSA (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA s. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) Stand 03.06.2024

	6	Antrag auf Wechsel des Schulbezirks oder des Schuleinzugsbereichs gemäß § 41 Abs. 1 oder 2	40 bis 80	
--	----------	---	------------------	--